

VERGABEUNTERLAGEN

Strom

Stromlieferung 2027 - 2028 Wesseling

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

Ausschreibung

AUFTRAGGEBER

Stadtwerke Wesseling GmbH

Brühler Straße 95, 50389 Wesseling, Deutschland

24.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen.....	1
Projektinformation	1
Vertragsbedingungen/Formulare.....	3
Aufforderung zur Angebotsabgabe	3
Liste erforderliche Nachweise	7
Bewerbungs- und Vergabebedingungen.....	10
Angebotsschreiben.....	15
Formblatt Allgemeine Erklärungen	17
Formblatt Bietergemeinschaft	18
Formblatt Unterauftragnehmer	20
Liste der Unterauftragnehmer	20
Formblatt Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer	21
Formblatt Angaben zum Unternehmen	22
Formblatt Referenzliste	23
Referenzliste	23
Formblatt Referenzliste Öko-Stromlieferung	24
Referenzliste bei Anträgen (Angeboten) zur Ökostromlieferung.....	24
Formblatt Angabe eines persönlichen Ansprechpartners	25
Angabe eines persönlichen Ansprechpartners.....	25
Formblatt Angaben zur angebotenen Stromqualität.....	26
Formblatt 123-124 GWB	27
Formblatt Eigenerklärung Korruption NRW.....	30
Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach den Landesregelungen in NRW zur Verhütung und Bekämpfung	30
Muster-Eigenerklärung_BMWK_Sanktionen-4.....	31
Teil 1 Angebotsunterlagen	33
Teil 2 Leistungsbeschreibung.....	43
Teil 3 Stromliefervertrag Muster	56
Teil 4 Daten	87
Information DSGVO	88
Produkte/Leistungen	91
Eignungskriterien.....	105
Leistungskriterien	107
Anlagen	108

INFORMATIONEN ZUR AUSSCHREIBUNG

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	Strom ab 2027
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Stromlieferung 2027-2028 Wesseling
Auftragsbeschreibung	Ausschreibung Stromlieferung (evtl. Ökostrom) ab 2027 Stadtwerke Wesseling GmbH Stromlieferung über mindestens 2 Jahre mit Option auf 3-malige Verlängerung um jeweils 1 Jahr. Aufteilung in 3 Lose, jährlich ca. 6,5 GWh, Lieferbeginn 01.01.2027

VERFAHREN

Auftraggeber	Stadtwerke Wesseling GmbH
Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Liefer-/Ausführungsort	50389 Wesseling
Leistungsart	Lieferleistung
Vergabeart	Offenes Verfahren (EU) (VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Ja				
Art der losweisen Vergabe	Bieter muss für alle Lose anbieten				
Zuschlagskriterium	Niedrigster Preis				
Klassifizierungen	<table><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr><tr><td>09310000-5</td><td>Elektrizität</td></tr></table>	Code	Bezeichnung	09310000-5	Elektrizität
Code	Bezeichnung				
09310000-5	Elektrizität				

ANGEBOTE

Mehrere Hauptangebote zugelassen	Mehrere Hauptangebote sind zulässig
Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Nein
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	https://portal.deutsche-e-vergabe.de
Zulässige Signaturen	Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Sonstige
-------------	----------

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Vorinformation	
Bekanntmachung	25.06.2026

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Angebotsfrist	28.07.2026 12:00:00
Frist Bieterfragen	20.07.2026 23:59
Eröffnungstermin	
Bindefrist	25.09.2026
Versand Vorabinformation	14.09.2026

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.01.2027
--------	------------

Ende	31.12.2028
Anmerkungen	Lieferung über 2 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um insgesamt 3 Jahre (jeweils jährlich).

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <https://portal.deutsche-e-vergabe.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Sofern Sie im System noch nicht registriert sind, können Sie dies auf der Plattform vornehmen. Die Registrierung ist kostenfrei.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens .xx.xx.2026 23:59 Uhr eingegangen sein.

Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.

Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.

Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: <https://portal.deutsche-e-vergabe.de>

Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Stadtwerke Wesseling GmbH
Brühler Straße 95, 50389 Wesseling

An Firma

An alle Bewerber

Ort, Datum

Wesseling, 2026

Zuständiger Bearbeiter

Kommunikation über Vergabepattform

Tel / Fax

Vergabe-Nr.

SWW-2026-006-Strom

Vergabeart

Offenes Verfahren

Ende der Angebotsfrist

28.07.2026, 12:00 Uhr

Ende der Zuschlagsfrist

25.09.2026

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!)

Betrifft: Ausschreibung Stromlieferung 2027-2028

Anlagen:

- ☒ Liste erforderlicher Nachweise
- ☒ Bewerbungs- und Vergabebedingungen
- ☒ Formblätter
- ☒ Angebotsschreiben, Angebotsunterlagen, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen und Daten (Vertragsunterlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen im

offenen Verfahren

zu vergeben.

Es gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen.

Beginn der Liefer-/ Leistungsfrist: 01.01.2027	Ende der Liefer-/ Leistungsfrist 31.12.2028
--	---

Name und Sitz der Vergabestelle:

Stadtwerke Wesseling GmbH
Brühler Straße 95, 50389 Wesseling

Losweise Vergabe:

- ☒ nein, es können nur Angebote für die Gesamtheit der Lieferungen abgegeben werden.
- ☐ ja, es erfolgt eine Aufteilung in Lose. Das Angebot kann sich erstrecken auf
- ☐ alle Lose ☐ ein oder mehrere Lose ☐ nur ein Los

Die Gesamtleistung wird in insgesamt 3 Lose aufgeteilt. Angebote können für einzelne oder alle Lose abgegeben werden. Der Auftraggeber behält sich die losweise Vergabe ausdrücklich vor.

Die Losaufteilung ergibt sich aus der Liste der Abnahmestellen wie folgt:

- Los 1: Sondervertrags-Abnahmestellen
 (Mittelspannung und Niederspannung mit Leistungsmessung)
 ca. 16 Abnahmestellen mit ca. 3.154 MWh/Jahr
- Los 2: Tarif- und Wärmestrom-Abnahmestellen
 (Niederspannung ohne Leistungsmessung)
 ca. 254 Abnahmestellen mit ca. 1.882 MWh/Jahr
- Los 3: Straßenbeleuchtung-Abnahmestellen
 ca. 142 Abnahmestellen mit ca. 1.440 MWh/Jahr

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge werden nicht zugelassen.

- ☒ Von der **Bezugnahme auf europäische technische Spezifikationen** ist abgesehen worden.
- ☐ aus den in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, ABI. EG Nr. S _____ vom _____ veröffentlichten Gründen
- ☐ aus den in den beigefügten Verdingungsunterlagen angegebenen Gründen
- ☒ aus nachstehenden Gründen:

Es gelten die technischen Netznutzungsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers.

Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung der Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt (vgl. § 58 Abs.1 VGV i.V.m. § 127 GWB).

- ☒ Die **Zuschlagskriterien** sind in der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht worden
- ☐ Die **Zuschlagskriterien** ergeben sich aus den bzw. sind Bestandteil der (beigefügten) Bewerbungs- und Vergabebedingungen
- ☒ Die **Zuschlagskriterien** sind:

Wertungskriterium Preis: Der Wertungsbetrag Preis je Los ist definiert als Angebotssumme (brutto), die auf Grundlage der angebotenen Preise in Verbindung mit den Abnahmemengen und der Anzahl der Abnahmestellen für jedes Los einzeln ermittelt werden.

Zuschlagskriterium ist ausschließlich der niedrigste Angebotspreis (brutto):

- für ein Angebot über Standardstrom ohne erneuerbare Energien
- für ein Angebot über Strommix mit mindestens 55 % erneuerbaren Energien (vgl. Nr. 4 der Leistungsbeschreibung)
- für ein Angebot über 100 % erneuerbare Energien (vgl. Nr. 4 der Leistungsbeschreibung)

Die anrechenbaren Mehrkosten für erneuerbare Energien werden nur zur Anwendung gebracht, wenn das Angebot für das jeweilige Los im Formblatt Angaben zur Ökostromqualität als entsprechendes Ökostrom-Angebot kenntlich gemacht wurde..

Zur **Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen** kann sich der Bieter an folgende Stelle (Vergabekammer) wenden:

Vergabekammer Rheinland – c/o Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefax: +49(0)221-147 2889

Einreichung der Angebotsunterlagen:

Die Unterlagen sind in elektronischer Form mit beiliegendem Angebotsformular nebst Anlagen auszufüllen und in Textform nach § 126 b BGB und unter Verwendung elektronischer Mittel über die Vergabeplattform www.deutsche-evergabe.de mit den geforderten Nachweisen einzureichen. Das vollständige Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein.

Bei der Abgabe in Textform sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung für den Bieter abgibt, zu benennen. Im Übrigen genügt das Hochladen und Versenden des Angebotes (nebst Anlagen/Nachweisen) Eine Unterschrift ist bei Textform nicht erforderlich. Die Erklärung bezieht sich auf alle Bestandteile des Angebots einschließlich der Anlagen.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss die Abgabe des Angebots in der vorgenannten Form durch den Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft erfolgen (auf die im Weiteren in den Vergabeunterlagen genannten Vorgaben für Bietergemeinschaften wird dabei verwiesen).

Etwaige Erklärungen Dritter (z.B. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer) sind signiert dem Angebot beizufügen. Hierzu können wahlweise die Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung, die Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung oder die Datei der E-Mail, mit der der Dritte seine Erklärung an den Bieter übersandt hat, verwendet werden. Die Vergabestelle behält sich vor, Originale zu verlangen.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots sind bis zum Ende der vorseitig genannten Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach sind Sie an Ihr Angebot bis zum Ablauf der genannten Zuschlagsfrist gebunden.

Datenschutzklausel:

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) über Ihren Namen informiert. Zudem erfolgt nach einem etwaigen Zuschlag eine Mitteilung an die Bieter gemäß § 62 Absatz 2 VgV. Auch ist der Auftraggeber verpflichtet, den Zuschlag europaweit zu veröffentlichen. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich daher mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzklausel einverstanden. Im Übrigen wird auf die Angaben im Formblatt DSGVO verwiesen.

Liste erforderlicher Nachweise

Diese Liste führt die erforderlichen Nachweise, die dem Angebot beizufügen sind, auf. Diese Liste selbst ist nicht mit dem Angebot einzureichen. Die Liste dient den Bietern zudem der Kontrolle, ob alle erforderlichen Nachweise dem Angebot beigelegt wurden.

Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: (s. III 1.1 der Bekanntmachung)

- ☒ Nachweis über aktuell gültige Eintragung in das Handelsregister oder ein Berufsregister gemäß Anhang XI der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 (EU-Amtsblatt L 94/65), nicht älter als 12 Monate ab EU - Bekanntmachung
- ☒ Angaben zur Berufsgenossenschaft (Formblatt Allgemeine Erklärungen).

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: (s. III 1.2 der Bekanntmachung)

- ☒ **Vorlage** eines aktuellen Jahresabschlusses oder Geschäftsberichtes. Können Newcomer aufgrund ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit keinen aktuellen Jahresabschluss oder Geschäftsbericht vorlegen, haben sie ihre Leistungsfähigkeit und ausreichende Liquidität durch andere geeignete Nachweise zu belegen, beispielsweise durch Vorlage eines Testats eines staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfers.
- ☒ Eigenerklärung über das Vorliegen oder den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung im Falle einer Zuschlagserteilung gemäß Formblatt Allgemeine Erklärungen.
- ☒ Formblatt Angaben zum Unternehmen: Angabe der Anteilseigner und Gesellschafter; Sparten; Kunden Stromsparte gesamt und aufgeteilt nach Tarifikunden und Sondervertragskunden; Umsatz gesamt (gem. Jahresabschluss) und Anteil Stromumsatz; Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: (s. III 1.3 der Bekanntmachung)

- ☒ Nachweis über die Stromlieferung in den letzten 3 Jahren an vergleichbare Kunden mit vergleichbarem Volumen in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung (gemäß Formblatt Referenzliste). Newcomer haben aus Gründen des Diskriminierungsverbotes anderweitige geeignete Nachweise zur Fachkunde vorzulegen, wenn sie aufgrund ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit die Anforderungen an die vorgenannten Referenzen nicht erfüllen können. **Es müssen mindestens 2 vergleichbare Referenzen benannt werden.**
- ☒ bei Angeboten Ökostromlieferung: Nachweis über die Ökostromlieferung in den letzten 3 Jahren an vergleichbare Kunden mit vergleichbarem Volumen in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung unter Nennung der jeweils der Lieferung zu Grunde liegenden Zertifikate (gemäß Formblatt Referenzliste Ökostrom). Newcomer haben aus Gründen des Diskriminierungsverbotes anderweitige geeignete Nachweise zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit vorzulegen, wenn sie aufgrund ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit die Anforderungen an die vorgenannten Referenzen nicht erfüllen können. **Es müssen mindestens 2 vergleichbare Referenzen benannt werden.**

- ☒ Bei beabsichtigter Beauftragung von Unterauftragnehmern Liste gemäß Formblatt. Auf Nr. 5 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen wird verwiesen. Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages zum Nachweis hinreichender Eignung der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er dem Auftraggeber nachweisen, dass er über die Fähigkeiten und Mittel der anderen Unternehmen verfügen kann. Er hat entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen mit dem Angebot vorzulegen.
- ☒ Formblatt Angaben zum Unternehmen: Angabe der durchschnittlichen jährlichen Beschäftigtenzahl der letzten 3 Jahre.
- ☒ Angabe eines verantwortlichen Ansprechpartners gemäß Formblatt

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: (s. III 2.2 der Bekanntmachung)

- ☒ Bei Bietergemeinschaften Eigenerklärung gemäß Formblatt.
- ☒ Eigenerklärung zu §§ 123/124 GWB, gemäß Formblatt
- ☒ Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach den Landesregelungen in NRW zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption gemäß Formblatt
- ☒ Eigenerklärung zur Umsetzung der Sanktionsverordnung, 5. Sanktionspaket der EU im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, gemäß Formblatt

Werden die aufgeführten Nachweise - ggf. nach Nachforderung gem. § 56 Absatz 2 VgV – nicht oder nicht vollständig eingereicht, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Beabsichtigt ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft, sich bei der Erfüllung des Auftrages eines Dritten zu bedienen, kann die Vergabestelle sämtliche genannte Nachweise auch für dasjenige Unternehmen verlangen, an das die Weitergabe beabsichtigt ist. Die Nachweise sind auf Verlangen der Vergabestelle binnen sieben Kalendertagen vorzulegen. Werden die Nachweise nicht oder nicht vollständig innerhalb der Frist eingereicht, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

Alternativ zu den vorgenannten Nachweisen steht es den Bietern frei, eine vollständig ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV in der für die Angebotsabgabe geltenden Form (s.o.) vorzulegen, wobei ebenso die Mindestanforderungen erfüllt werden müssen und sämtliche Angaben zu machen sind, die vorstehend vorgegeben werden. Hierfür stellt die EU Kommission unter <https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de> einen Online-Dienst bereit, über den die EEE ausgefüllt werden kann. Bei Bietergemeinschaften muss jedes der beteiligten Unternehmen eine separate EEE vorlegen. Bei einer Eignungsleihe muss das im eigenen Namen an dem Verfahren teilnehmende Unternehmen für sich und für jedes in Anspruch genommene Unternehmen eine EEE beifügen. Für den Fall dass Unterauftragnehmer eingesetzt werden sollen, müssen (nur) die in besagtem Formular dafür vorgesehenen Felder ausgefüllt werden.

Die Vergabestelle behält sich entsprechend § 50 Abs. 2 VgV ausdrücklich vor, bei Übermittlung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung sämtliche oder einen Teil der geforderten Unterlagen nachzufordern. Im Übrigen fordert die Vergabestelle vor Zuschlagserteilung den obsiegenden Bieter, an den sie den Auftrag vergeben will, bei Bedarf dazu auf, die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Angaben im Rahmen der Eigenerklärung beizubringen. Hierzu gehören insbesondere die Vorlage eines Jahresabschlusses, der die angegebenen Umsatzzahlen bestätigt sowie entsprechende Nachweise über das Bestehen der Berufshaftpflicht und Vermögensschadensversicherung in entsprechender Höhe der Eigenerklärung. Nach Bedarf werden auch weitere Unterlagen für die Eignungsprüfung angefordert. Das gilt gleichermaßen für die angegebenen Unterauftragnehmer und Mitglieder einer Bietergemeinschaft. Die Vergabestelle behält sich zudem vor, bei Unklarheiten oder Zweifeln über die Richtigkeit von Angaben die entsprechenden Unterlagen bereits im Rahmen der Eignungsprüfung anzufordern.

Bewerbungs- und Vergabebedingungen

Inhalt

Bewerbungs- und Vergabebedingungen	1
1. Verfahrensart, Mitteilung von Unvollständigkeit und/oder Unklarheiten in den Vergabeunterlagen.....	2
2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen.....	2
3. Angebot.....	3
4. Nebenangebote / Änderungsvorschläge	4
5. Bietergemeinschaften und Unteraufträge.....	4
6. Nachlässe	4
7. Losweise Vergabe.....	5
8. Eignung	5
9. Zuschlagskriterien	5

1. Verfahrensart, Mitteilung von Unvollständigkeit und/oder Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Das Verfahren wird als offenes Verfahren durchgeführt. Das Verfahren wird nach den Vorgaben der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung vom 12.4.2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, durchgeführt.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich, spätestens vor Angebotsabgabe über die Vergabeplattform darauf hinzuweisen. Anfragen und Hinweise, die nicht spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber vorliegen, können vom Auftraggeber nicht mehr beantwortet werden.

Die Kommunikation zwischen Vergabestelle und Bieter erfolgt, sofern nicht ausdrücklich – unter Berücksichtigung der gewählten Vergabeart – etwas anderes bestimmt ist über die Vergabeplattform Deutsche eVergabe unter <https://portal.deutsche-evergabe.de>. Nur die bei der Vergabeplattform vollständig registrierten Bewerber/Bieter werden (automatisch) über Bewerber-/Bieteranfragen und deren Beantwortung sowie etwaige zusätzliche Informationen zu dem Vergabeverfahren sowie Änderungen oder Aktualisierungen informiert. Es besteht keine Registrierungspflicht. Registriert sich der Bieter nicht, muss er sich selbständig über Bewerber-/Bieteranfragen, deren Beantwortung und etwaige Änderungen oder Aktualisierungen sowie etwaige zusätzliche Informationen zum Vergabeverfahren über die vorgenannte Vergabeplattform informieren und die Seiten entsprechend kontrollieren.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden nach Maßgabe von § 124 GWB ausgeschlossen.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

- sonstige Empfehlungen wettbewerbswidriger Natur,

es sei denn, dass sie nach § 22 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. Angebot

- Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- Bieter aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- Für das Angebot sind die vom Auftraggeber ausgegebenen Vordrucke/Formulare zu verwenden. Die vom Auftraggeber verfassten Vordrucke und Formulare sind allein verbindlich.
- Dem Angebot liegen die übersandten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie die sonstigen in den Vergabeunterlagen genannten Bedingungen zugrunde.
- Die Leistungsbeschreibung (Teil 2) sowie der Stromliefervertrag (Teil 3) und die Daten (Teil 4) einschließlich aller Anlagen sind Bestandteil des Angebotes, auch wenn sie nicht vollständig mit dem Angebot übersandt werden.
- Die im Stromliefervertrag enthaltenen Regelungen sind Teil der Leistungsbeschreibung.
- Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Ist eine Nachforderung nach § 56 Absatz 2 VgV grundsätzlich möglich, wird das Angebot spätestens nach erfolglos verstrichener Nachforderungsfrist ausgeschlossen.
- Werden die von der Vergabestelle gesondert verlangten Unterlagen zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig vorgelegt, kann das Angebot ausgeschlossen werden.
- Soll ein Angebot nur für einzelne Lose abgegeben werden, müssen die Vordrucke/Formulare, die ausschließlich für die Lose bestimmt sind, für die kein Angebot abgegeben werden soll, nicht ausgefüllt werden.

- Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- Eigene Vertragsbedingungen des Bieters dürfen dem Angebot nicht zugrunde gelegt werden.
- Angebote sind ausschließlich in elektronischer Form (Textform) einzureichen. Auf schriftlichem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.
- Zur Öffnung der Angebote sind Bieter nicht zugelassen (§ 55 Abs. 2 VgV).

4. Nebenangebote / Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge werden nicht zugelassen.

5. Bietergemeinschaften und Unteraufträge

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Bei Abgabe eines Angebotes einer Bietergemeinschaft müssen alle der Bietergemeinschaft zugehörigen Unternehmen dem Auftraggeber angezeigt werden.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen gegenüber dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe ihre gesamtschuldnerische Haftung für die gesamte Leistung erklären und einen bevollmächtigten Vertreter als Ansprechpartner für den Auftraggeber benennen. Die entsprechenden Angaben dazu sind auf dem Formblatt „Eigenerklärung der Bieter-/Bewerbergemeinschaft“ der Angebotsunterlagen einzutragen.

Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag Unterauftragnehmer (z.B. Vertriebspartner) beauftragen. Der Umfang der geplanten Übertragung von Aufgaben auf Unterauftragnehmer ist bei Angebotsabgabe zu benennen.

Bei der Übertragung von Teilen der Leistung hat der Auftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren. Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge kleine und mittlere Unternehmen regelmäßig angemessen zu beteiligen.

Will der Bieter seine Eignung mithilfe der Eignung von Unterauftragnehmern nachweisen, sind entsprechende Angaben im Angebot auf den entsprechenden Formblättern vorzunehmen. Ein Wechsel der benannten Unterauftragnehmer ist im Falle der Eignungsleihe ausdrücklich nicht möglich.

6. Nachlässe

Nachlässe können nicht angeboten werden.

7. Vergabe

Eine losweise Angebotsabgabe sowie eine losweise Vergabe sind ausgeschlossen. Angebote sind ausschließlich für die Gesamtleistung zulässig.

8. Eignung

Es werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen (vgl. § 42 Abs. 1 VgV). Zur Eignungsprüfung werden die Angebote dahingehend geprüft, ob Sie formal korrekt und vollständig sind. Ebenso daraufhin, ob vergaberechtliche oder sonstige gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen. Dann wird geprüft, ob die Mindestanforderungen erfüllt werden, soweit Vorgaben erfolgen. Bieter, die diese Vorgaben nicht erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Sodann wird bewertet, ob der Bieter unter Berücksichtigung seiner Angaben und Unterlagen entsprechend fachkundig und leistungsfähig ist.

Auf die im Rahmen der Vergabeunterlagen (insbesondere „Liste erforderlicher Nachweise“) angeführten Vorgaben zur Eignung bzw. den geforderten Eignungsnachweisen bzw. Erklärungen sowie dem Zeitpunkt und die mögliche Form ihrer Erbringung unter Einschluss derer zur EEE wird dabei verwiesen, sie sind Gegenstand dieser Vergabebedingungen.

Newcomer am Markt werden darauf hingewiesen, dass sie sich zum Nachweis ihrer Fachkunde sowie ihrer Leistungsfähigkeit der Eignung Dritter durch Bildung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft oder der Beauftragung von Unterauftragnehmern bedienen können.

Der Ausschluss von Bewerbungen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 57 VgV oder wenn sonstige gesetzliche Ausschlussgründe oder Ausschlussgründe nach den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen vorliegen.

9. Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannt, auf sie wird verwiesen.

Ort, Datum

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters

An die

**Stadtwerke Wesseling GmbH
Brühler Straße 95
50389 Wesseling**

**Angebote dürfen ausschließlich über das
Vergabeportal eingereicht werden!**

Anschrift

Zuständiger Bearbeiter

Tel / Fax

Vergabeart

Offenes Verfahren

Ende der Angebotsfrist

28. Juli 2026, 12:00 Uhr

Ende der Zuschlagsfrist

25. September 2026

ANGEBOT

Betrifft: Ausschreibung Stromlieferung 2027-2028

Anlagen:

- ☒ Teil 1: Angebotsunterlagen
- ☐ Teil 2: Leistungsbeschreibung
- ☐ Teil 3: Stromliefervertrag
- ☐ Teil 4: Daten
- ☐ weitere Anlagen:

**Nachfolgend sind vom Bieter an den mit entsprechenden Platzhaltern vorgegebenen Stellen
die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen.**

1. Die Ausführung der beschriebenen Leistung wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten. Der Bieter hält sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist lt. o.g. Angebotsaufforderung an dieses Angebot gebunden.
2. Dem Angebot liegen die dem Bieter mit der o.g. Angebotsanforderung übersandten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde. Die Leistungsbeschreibung einschließlich aller Anlagen ist Bestandteil des Angebotes.
3. Das Angebot besteht aus diesem Angebotsschreiben und den ausgefüllten Angebotsunterlagen (Teil 1), der Leistungsbeschreibung (Teil 2), dem Stromliefervertrag (Teil 3) und den Daten (Teil 4) einschließlich der jeweiligen Anlagen und der weiteren geforderten Anlagen.
4. Der Bieter erklärt, dass er die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt.
5. Der Bieter verpflichtet sich, die in diesem Angebot enthaltenen Angaben und Erklärungen auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.
6. **Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren elektronisch verarbeitet und gespeichert werden (vgl. Datenschutzklausel im Rahmen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots).**
7. Der Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Allgemeine Erklärungen

Der Bieter/Bewerber ist ein ausländisches Unternehmen aus einem

Nationalität

- ☐ EU-Staat _____
- ☐ anderen Staat _____

- ☐ Der Bieter/Bewerber erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Auf den obigen Datenschutzhinweis im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird verwiesen.
- ☐ Der Bieter/Bewerber ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Erklärung zur Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung besteht bei folgendem Unternehmen bzw. wird im Falle der Zuschlagserteilung in folgender Höhe abgeschlossen:

Bezeichnung	Deckungssumme

Befähigung zur Berufsausübung

- ☐ Der Bieter/Bewerber erklärt, dass er die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der auszuschreibenden Leistung erfüllt.

Handelsregistereintragungen:

Handelsregisternummer	Registergericht

Der Bieter/Bewerber ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaft(en):

Bezeichnung	Mitgliedsnummer

Bieter/Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben bitte den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

Eigenerklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen

haben uns für die im Teilnahmeantrag/Angebotsschreiben genannte Ausschreibung zu einer Bewerber-/Bietergemeinschaft zusammengeschlossen. Wir geben als Bewerber-/Bietergemeinschaft einen Antrag (Angebot) für folgende Lose ab:

--

Für den Fall der Zuschlagserteilung auf unser Angebot werden wir zur Erfüllung der Stromlieferverträge eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

Wir übernehmen für Verbindlichkeiten aus dem Stromliefervertrag/den Stromlieferverträgen gegenüber dem/den Auftraggeber/n die gesamtschuldnerische Haftung.

Als bevollmächtigten Vertreter unserer Bewerber-/Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft benennen wir folgendes Mitgliedsunternehmen:

--

Der bevollmächtigte Vertreter ist ermächtigt, die Mitglieder der Bewerber-/Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft gegenüber den Auftraggebern rechtsverbindlich zu vertreten.

Wir erteilen uns gegenseitig Geldempfangsvollmacht für sämtliche Zahlungen der Auftraggeber nach den Stromlieferverträgen

Ort, Datum	Unterschrift(en), Firmenstempel

Liste der Unterauftragnehmer

Wir beabsichtigen, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag Unterauftragnehmer zu beauftragen:

Leistungsumfang , der auf einen Unterauftragnehmer übertragen werden soll:

Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Titel der Ausschreibung		
Name des sich verpflichtenden Unternehmens		

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, auch mit Wirkung gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den Fähigkeiten (Mitteln/Kapazitäten) meines/unseres Unternehmens zur Verfügung zu stehen.

Ich/Wir übernehmen gemäß § 47 Abs. 3 VgV im Falle der Eignungsleihe hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit für Verbindlichkeiten aus den Stromlieferverträgen gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber die gesamtschuldnerische Haftung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe.

(Ort, Datum)	(Unterschrift, Firmenstempel)

Anmerkung: Eine Unterschrift im Original ist bei Textform nicht erforderlich. Deshalb genügt das Hochladen und versenden der handschriftlich unterschriebenen Erklärung.

Angaben zum Unternehmen

Name, Rechtsform	
Sitz, Anschrift	
Anteilseigner, Gesellschafter ¹	
Sparten	☐ Strom ☐ Erdgas ☐ Fernwärme ☐ Wasser ☐ Nahverkehr ☐ Entsorgung ☐ _____
Durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl der letzten 3 Jahre	
Kunden Stromsparte gesamt - davon Tarifikunden - davon Sondervertragskunden	_____ _____ _____
Umsatz gesamt (gem. Jahresabschluss)	_____ Mio. €
davon Stromumsatz	_____ Mio. €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	_____ Mio. €
Stromverkauf	_____ GWh / Jahr
Erzeugung in eigenen Anlagen	_____ GWh / Jahr
Fremdbezug (auch Handel)	_____ GWh / Jahr
Ggf. Zertifizierungen	
Ggf. Sonstiges / Bemerkungen	
KMU gemäß Amtsblatt der EU Nr. L 124, 20.05.2003, S. 36	☐ ja ☐ nein

¹ Soweit Angaben möglich

Referenzliste

In die Referenzliste sind Aufträge zur Stromlieferung in den letzten 3 Jahren an Auftraggeber (insbesondere öffentliche Auftraggeber) in vergleichbarer Größenordnung mit vergleichbarem Volumen in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung einzutragen. **Es müssen mindestens 2 vergleichbare Referenzen benannt werden.**

Nr.	Auftraggeber	Jährliches Liefervolumen / Anzahl Abnahmestellen	Lieferzeitraum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Referenzliste bei Anträgen (Angeboten) zur Ökostromlieferung

Nachfolgend sind Aufträge zur Ökostromlieferung in den letzten 3 Jahren an Auftraggeber (insbesondere öffentliche Auftraggeber) in vergleichbarer Größenordnung mit vergleichbarem Volumen in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung einzutragen. Die der Referenzlieferung zu Grunde liegenden Ökostromzertifikate müssen nicht zwingend die Anforderungen an die Ökostromlieferung an den Auftraggeber erfüllen. **Es müssen mindestens 2 vergleichbare Referenzen benannt werden.**

Nr.	Auftraggeber	jährliches Liefervolumen Ökostrom / Anzahl Abnahmestellen	der Lieferung zu Grunde liegendes Zertifikat / Gütesiegel	Lieferzeitraum
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

Angabe eines persönlichen Ansprechpartners

Für die Abwicklung des Stromliefervertrages hat der AN einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter zu benennen, der dem AG für die Vertragsbetreuung zur Verfügung steht. Insbesondere ist dieser Ansprechpartner für alle abwicklungsrelevanten Fragen zuständig (z.B. An- und Abmeldung von Abnahme-stellen, Veranlassung ggf. erforderlicher Zählerwechsel beim Netzbetreiber, Abrechnungsfragen, etc.).

Der AN kann dem AG für die Vertragsbetreuung während der Vertragslaufzeit auch weitere zuständige Ansprechpartner benennen. Grundsätzlich ist jedoch ein zentraler Ansprechpartner für den AG anzugeben. Werden die Zuständigkeiten auf Seiten des AN unternehmensintern geändert, so ist der AG rechtzeitig vor Eintreten dieser Änderung schriftlich zu informieren.

Verantwortlicher Ansprechpartner

Name: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Vertreter

Name: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Angaben zur Stromqualität der Lose 1-3

Los	Bezeichnung	angebotene Stromqualität
1	Sondervertrags- Abnahmestellen	☐ Strom ohne Anforderungen an die Erzeugungsart ☐ Strommix mit mindestens 55 % erneuerbaren Energien gemäß § 9 Abs. Stromliefervertrag ☐ 100% Ökostrom gemäß § 9 Abs. Stromliefervertrag
2	Tarif- u. Wärmestrom Abnahmestellen	☐ Strom ohne Anforderungen an die Erzeugungsart ☐ Strommix mit mindestens 55 % erneuerbaren Energien gemäß § 9 Abs. Stromliefervertrag ☐ 100% Ökostrom gemäß § 9 Abs. Stromliefervertrag
3	Straßenbeleuchtungs- Abnahmestellen	☐ Strom ohne Anforderungen an die Erzeugungsart ☐ Strommix mit mindestens 55 % erneuerbaren Energien gemäß § 9 Abs. Stromliefervertrag ☐ 100% Ökostrom gemäß § 9 Abs. Stromliefervertrag

Eigenerklärung zu §§ 123/124 GWB

Ich/Wir erkläre/n, dass keine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 GWB unserem Unternehmen zuzurechnen ist, nach einem der folgenden Tatbestände rechtskräftig verurteilt worden ist; zudem erklären wir, dass keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) §§ 232, 232a Abs. 1 bis 5, 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße im oben genannten Sinne stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Ich/Wir erklären weiterhin, dass

- a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- b) das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet und seine Tätigkeit nicht eingestellt hat,
- c) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt würde; 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
- d) das Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung, oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- e) kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- f) keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
- g) das Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat und in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
- i) das Unternehmen
 - aa) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - bb) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte,
 - cc) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, und nicht versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Ich/Wir erkläre/n außerdem, dass weitere Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB oder § 124 GWB nicht vorliegen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Unterbeauftragung vorzulegen.

☐ **Hiermit gebe(n) ich/wir die vorstehende Erklärung ab.**

Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach den Landesregelungen in NRW zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption

Mir/uns ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich et-waiger früherer Ausschlüsse meines Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ich/wir versichere(n) hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten⁴ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten⁵.

Mir/uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle/das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehende Erklärung auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

☐ Hiermit gebe(n) ich/wir die vorstehende Erklärung ab.

⁴ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind -unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten- insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u. a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung - auch im geschäftlichen Verkehr- oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

⁵ Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331 - 335, 261 (Geldwäsche, Verschleierung illegalen Vermögens), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (illegale Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechung/Bestechlichkeit), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere nach § 14 GWB durch Preisabsprachen und Absprachen über die Teilnahme am Wettbewerb,
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

- Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022 -

Eigenerklärung

(von allen Bewerbern / Bietern / allen Mitgliedern von Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften)

Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

Geschäftszeichen des Auftraggebers:

SWW-2026-006 Strom

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die **Bewerber / Bieter** gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) **durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,**
- b) **durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,**
- c) **durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.**

2. Die am Auftrag als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als **Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden**, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

_____, den _____

Unterschriften (bei elektronischer Übermittlung: Name der erklärenden Person)

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

2 Angebotspreise

2.1 Hinweise für die Bearbeitung der Preisblätter

Für die Lose, für die der Bieter ein Angebot abgeben möchte, sind alle geforderten Preisangaben **vollständig auszufüllen**.

Angebote werden je Preisgruppe wie folgt abgegeben:

- Angabe „Grundpreis pro Abnahmestelle“ in Euro pro Jahr und
- Angabe „Arbeitspreis“ (ggf. Hochtarif und Niedertarif getrennt, sofern auf dem Preisblatt hier differenziert wird) in Euro je Megawattstunde.

Die angegebenen Werte bilden die Angebotspreise und dienen als Grundlage für die weiteren Berechnungen.

Die Werte verstehen sich inklusive (vgl. 5.1 Teil 2 Leistungsbeschreibung):

- Entgelte für die Lieferung der Energie,
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

- Stromsteuer,
- Konzessionsabgabe,
- KWK-Aufschlag,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage,
- der Kosten für die Netznutzung, insbesondere
 - Grund-, Arbeits- und Leistungspreise für die Netznutzung,
 - Entgelte für Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und Messdienstleister,
 - Aufschläge des Verteilnetzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung,
 - Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel,
 - Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze) sowie der
- Umsatzsteuer.

Die Preisgruppen werden wie folgt bezeichnet:

Mit Leistungsmessung SV

Niederspannung, ≥ 2.500 h Benutzungsdauer/Jahr
Niederspannung, < 2.500 h Benutzungsdauer/Jahr
Mittelspannung + Umspannung, ≥ 2.500 h Benutzungsdauer/Jahr
Mittelspannung + Umspannung, < 2.500 h Benutzungsdauer/Jahr
Mittelspannung, ≥ 2.500 h Benutzungsdauer/Jahr
Mittelspannung, < 2.500 h Benutzungsdauer/Jahr

Ohne Leistungsmessung T

Tarifabnahmestelle, Eintarifzähler
Tarifabnahmestelle, Zweitarifzähler

Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen SB

Wärmestrom (unterbrechbare Abnahmestellen) W

Wärmestromabnahmestelle
Wärmestromabnahmestelle, gemischter Zähler
Wärmepumpe
Direktheizung, Eintarifzähler
Direktheizung, Zweitarifzähler

Für Abnahmestellen mit Leistungsmessung gelten die folgenden Schaltzeiten:

Hochtarifzeit (HT) 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Niedertarifzeit (NT) 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Für alle anderen Preisgruppen gelten die Schaltzeiten des jeweiligen Netzbetreibers.

2.2 Datenblatt

Lieferjahr	Los	Gruppe	Anzahl Abnahme- stellen	Summe Arbeit [MWh]	Jahreskosten Netznutzung [€/Jahr]	Konzessions- abgabe [€/Jahr]	KWKG [€/Jahr]	§ 19 StromNEV [€/Jahr]	Offshore-Umlage [€/Jahr]	Stromsteuer [€/Jahr]	Nettopreis Komponenten [€/Jahr]
[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]

= Summe [6]...[11]

2027	1	SV	16	3.153,659	290.581,00 €	5.860,84 €	10.357,23 €	51.186,56 €	30.510,62 €	76.650,58 €	465.146,83
2028	1	SV	16	3.153,659	290.581,00 €	5.860,84 €	10.357,23 €	51.186,56 €	30.510,62 €	76.650,58 €	465.146,83

2027	2	T	249	1.792,516	178.893,12 €	28.501,01 €	4.965,27 €	27.927,40 €	14.626,93 €	36.746,58 €	291.660,31 €
2027	2	W	5	89,376	1.808,85 €	98,02 €	247,57 €	1.392,48 €	729,31 €	1.832,21 €	6.108,43 €
2028	2	T	249	1.792,516	178.893,12 €	28.501,01 €	4.965,27 €	27.927,40 €	14.626,93 €	36.746,58 €	291.660,31 €
2028	2	W	5	89,376	1.808,85 €	98,02 €	247,57 €	1.392,48 €	729,31 €	1.832,21 €	6.108,43 €

2027	3	SB	142	1.439,519	111.800,45 €	22.888,35 €	3.987,47 €	22.427,70 €	11.746,47 €	29.510,13 €	202.360,56 €
2028	3	SB	142	1.439,519	111.800,45 €	22.888,35 €	3.987,47 €	22.427,70 €	11.746,47 €	29.510,13 €	202.360,56 €

3 Formblätter Bestimmung Referenzwert Preisindizierung

Los 1: Sondervertrags-Abnahmestellen (Ausfüllen bei Angebotsabgabe nicht erforderlich)

Referenzwert für das Lieferjahr 2027

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der German Power Future (Terminmarktpreis) abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM_{Base/Peak} = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel ($GM_{Base/Peak}$) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Die jeweils für Baseload und Peakload ermittelten gewichteten Mittelwerte werden unter Berücksichtigung der in der nachfolgend genannten Baseload- und Peakload-Gewichtungen zusammengefasst.

Baseload (X_{Base}) **80 %**

Peakload (X_{Peak}) **20 %**

$$RP = X_{Base} * GM_{Base} + X_{Peak} * GM_{Peak}$$

Formel 2.2

Der so ermittelte Wert (RP) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Teil 1: Angebotsunterlagen

	German Power Future Baseload Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-27	____, ____ €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Base}) **€/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

	German Power Future Peakload Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-27	____, ____ €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Peak}) **€/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

Referenzpreis (RP_{2027})	____, ____ €/MWh
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)	

Seite 5

Referenzwert für das Lieferjahr 2028

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der German Power Future (Terminmarktpreis) abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM_{Base/Peak} = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel ($GM_{Base/Peak}$) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Die jeweils für Baseload und Peakload ermittelten gewichteten Mittelwerte werden unter Berücksichtigung der in der nachfolgend genannten Baseload- und Peakload-Gewichtungen zusammengefasst.

Baseload (X_{Base})	80 %
Peakload (X_{Peak})	20 %

$$RP = X_{Base} * GM_{Base} + X_{Peak} * GM_{Peak}$$

Formel 2.2

Der so ermittelte Wert (RP) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

	German Power Future Baseload Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-28	____, ____ €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Base}) **€/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

	German Power Future Peakload Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-28	____, ____ €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Peak}) **€/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

Referenzpreis (RP_{2028})	____, ____ €/MWh
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)	

Los 2: Tarif- und Wärmestrom Abnahmestellen (Ausfüllen bei Angebotsabgabe nicht erforderlich)

Referenzwert für das Lieferjahr 2027

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der German Power Future (Terminmarktpreis) abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM_{Base/Peak} = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel ($GM_{Base/Peak}$) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Die jeweils für Baseload und Peakload ermittelten gewichteten Mittelwerte werden unter Berücksichtigung der in der nachfolgend genannten Baseload- und Peakload-Gewichtungen zusammengefasst.

Baseload (X_{Base}) **80 %**

Peakload (X_{Peak}) **20 %**

$$RP = X_{Base} * GM_{Base} + X_{Peak} * GM_{Peak}$$

Formel 2.2

Der so ermittelte Wert (RP) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Teil 1: Angebotsunterlagen

	German Power Future Baseload Referenzstichtag (T _i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P _i)
Cal-27	____, ____ €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Base}) ____ , ____ €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

	German Power Future Peakload Referenzstichtag (T _i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P _i)
Cal-27	____, ____ €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Peak}) €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Referenzpreis (RP₂₀₂₇)	____, ____ €/MWh
(Nach X _{Base} und X _{Peak} gewichtet)	

Referenzwert für das Lieferjahr 2028

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der German Power Future (Terminmarktpreis) abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM_{Base/Peak} = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel ($GM_{Base/Peak}$) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Die jeweils für Baseload und Peakload ermittelten gewichteten Mittelwerte werden unter Berücksichtigung der in der nachfolgend genannten Baseload- und Peakload-Gewichtungen zusammengefasst.

Baseload (X_{Base})	80 %
Peakload (X_{Peak})	20 %

$$RP = X_{Base} * GM_{Base} + X_{Peak} * GM_{Peak}$$

Formel 2.2

Der so ermittelte Wert (RP) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

	German Power Future Baseload Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-28	____, ____ €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Base}) **€/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

	German Power Future Peakload Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-28	____, ____ €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Peak}) **€/MWh**
(Nach P_i gewichtet)

Referenzpreis (RP_{2028})	____, ____ €/MWh
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)	

Los 3: Straßenbeleuchtung-Abnahmestellen (Ausfüllen bei Angebotsabgabe nicht erforderlich)

Referenzwert für das Lieferjahr 2027

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der German Power Future (Terminmarktpreis) abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM_{Base/Peak} = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel ($GM_{Base/Peak}$) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Die jeweils für Baseload und Peakload ermittelten gewichteten Mittelwerte werden unter Berücksichtigung der in der nachfolgend genannten Baseload- und Peakload-Gewichtungen zusammengefasst.

Baseload (X_{Base}) **130 %**

Peakload (X_{Peak}) **-30 %**

$$RP = X_{Base} * GM_{Base} + X_{Peak} * GM_{Peak}$$

Formel 2.2

Der so ermittelte Wert (RP) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Teil 1: Angebotsunterlagen

	German Power Future Baseload Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-27	____, ____ €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Base}) ____ , ____ €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

	German Power Future Peakload Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-27	____, ____ €/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Peak}) ____ , ____ €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Referenzpreis (RP_{2027})	____ , ____ €/MWh (Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)
---	---

Seite 9

Referenzwert für das Lieferjahr 2028

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der German Power Future (Terminmarktpreis) abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM_{Base/ Peak} = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

GM_{Base/Peak} = Gewichtetes Mittel Base- bzw. Peakload
T_i = Terminmarktpreis
P_i = Gewichtung Liefermenge im Lieferjahr
i = Index Lieferjahr

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel (GM_{Base/Peak}) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Die jeweils für Baseload und Peakload ermittelten gewichteten Mittelwerte werden unter Berücksichtigung der in der nachfolgend genannten Baseload- und Peakload-Gewichtungen zusammengefasst.

Baseload (X_{Base})

130 %

Peakload (X_{Peak})

-30 %

$$RP = X_{Base} * GM_{Base} + X_{Peak} * GM_{Peak}$$

Formel 2.2

Der so ermittelte Wert (RP) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

	German Power Future Baseload Referenzstichtag (T _i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P _i)
Cal-28	____, ____ €/MWh	100 %
Gew. Mittel (GM _{Base}) ____ , ____ €/MWh (Nach P _i gewichtet)		
	German Power Future Peakload Referenzstichtag (T _i) xx.xx.2026	Gewichtung Liefermenge (P _i)
Cal-28	____, ____ €/MWh	100 %
Gew. Mittel (GM _{Peak}) ____ , ____ €/MWh (Nach P _i gewichtet)		
Referenzpreis (RP ₂₀₂₈) ____ , ____ €/MWh (Nach X _{Base} und X _{Peak} gewichtet)		

Teil 2: Leistungsbeschreibung

1 Allgemeines

Die Stadtwerke Wesseling GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) schreibt die Stromlieferung an ihre Abnahmestellen mit Lieferbeginn 01.01.2027 im offenen Verfahren aus.

Mit Zuschlagserteilung kommt mit dem Auftraggeber ein Stromliefervertrag für dessen Abnahmestellen zustande, die in der Liste der Abnahmestellen in den jeweiligen Losen genannt sind. Die Stromlieferung erfolgt im Rahmen eines All-inclusive-Vertrages (Stromlieferung einschließlich Netznutzung).

Gegenstand der Vergabe sind alle Strom-Abnahmestellen der Auftraggeber, die in den jeweiligen Losen genannt sind. Dies sind insbesondere

- Verwaltungsgebäude,
- Schulen,
- Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen,
- soziale und kulturelle Einrichtungen,
- Pumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen,
- Wohngebäude,
- Straßenbeleuchtung.

Das Volumen der Ausschreibung beträgt rd. 6,5 GWh/Jahr und wird in 3 Lose (vgl. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) unterteilt.

2 Vertragsunterlagen

Die Vertragsunterlagen bestehen aus

- dem Angebotsschreiben,
- Teil 1 Angebotsunterlagen,
- Teil 2 Leistungsbeschreibung,
- Teil 3 Stromliefervertrag und
- Teil 4 Daten.

Die Regelungen des Stromliefervertrags gemäß Teil 3 der Vertragsunterlagen und die Daten gemäß Teil 4 der Vertragsunterlagen sind Teil der Leistungsbeschreibung.

3 Lieferzeitraum

Die Ausschreibung der Stromlieferung an die in der Liste der Abnahmestellen aufgeführten Abnahmestellen erfolgt für den Zeitraum

01.01.2027, 00:00 Uhr bis zum 31.12.2028, 24:00 Uhr.

Soweit für einzelne Abnahmestellen aufgrund bestehender Lieferverträge ein späterer Lieferbeginn gilt, ist dies bei der jeweiligen Lieferstelle in der Liste der Abnahmestellen angegeben.

Der Stromliefervertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer zwölf Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Der Stromliefervertrag endet spätestens nach Ablauf von drei Jahren (31.12.2031), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4 Ökostrom

Es können Angebote über die Belieferung der Abnahmestellen mit Ökostrom abgegeben werden. Sofern diese auf dem Formblatt Angaben zur Stromqualität entsprechend kenntlich gemacht wurden, gelten die in dem Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe genannten Zuschlagskriterien. Für die Abnahmestellen eines mit Ökostrom angebotenen Loses wird die Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) nach dem Händlermodell⁴** ausgeschrieben.

Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebauter Biomasse hergestellt wurde.

⁴ Erläuterung zum Händlermodell: Der AN erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum AG „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum AG besteht.

Für Angebote über Strommix mit mindestens 55 % erneuerbaren Energien gilt:

Mindestens 55 % des gelieferten Stroms müssen durch Herkunftsnachweise aus erneuerbaren Energien gemäß den Vorgaben des Herkunftsnachweisregisters des Umweltbundesamtes belegt werden.

Für Angebote über 100 % Ökostrom gilt:

100 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus erneuerbaren Energien stammen. Die Stromlieferung ist durch Herkunftsnachweise gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu belegen.

Die Anforderungen an den zu liefernden Strom ergeben sich im Detail aus den Ausführungen in § 9 des Stromliefervertrages.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Anforderungen an die Stromqualität gemäß § 9 des Stromliefervertrages nachzuweisen.

Im Rahmen des Angebotes ist die Vorlage entsprechender Nachweise nicht erforderlich. Die Nachweise sind auf Anforderung des Auftraggebers bzw. nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres vorzulegen.

Die Anforderungen an den zu liefernden Strom ergeben sich im Detail aus Ausführungen in § 9 des Stromliefervertrags.

Der Auftragnehmer hat die Lieferung von Ökostrom gemäß § 9 des Stromlieferungsvertrags nachzuweisen.

Im Rahmen des Angebotes ist die Vorlage eines Nachweises, der den unter § 9 des Stromlieferungsvertrags genannten Anforderungen genügt, nicht gefordert.

5 Preisangaben

5.1 Angebotspreise

Die Angebotspreise sind an den dafür vorgesehenen Stellen in die Formulare einzutragen. Änderungen oder Ergänzungen der Formulare sind unzulässig. In die Angebotspreise sind sämtliche Kosten einzurechnen, die für die Aufnahme und Durchführung der Stromlieferung im vorgesehenen Lieferzeitraum anfallen.

Die Angebotspreise verstehen sich einschließlich

- Entgelte für die Lieferung der Energie,
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

- Stromsteuer,
- Konzessionsabgabe,
- KWK-Aufschlag,
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,
- Offshore-Netzumlage,
- der Kosten für die Netznutzung, insbesondere
 - Grund-, Arbeits- und Leistungspreise für die Netznutzung,
 - Entgelte für Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder Messdienstleister,
 - Aufschläge des Verteilnetzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung,
 - Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel,
 - Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze),
- Umsatzsteuer.

5.2 Lieferpreise

Lieferpreise sind die Grund- und Arbeitspreise, zu denen die Stromlieferung erfolgt. Die Arbeitspreiskomponente der Lieferpreise wird für jede Preisgruppe auf Grundlage der Arbeitspreiskomponente der Angebotspreise im Rahmen einer strukturierten Beschaffung ermittelt.

Die strukturierte Beschaffung dient der Bestimmung des Lieferpreises unter Berücksichtigung der Marktänderung zwischen Angebotsabgabe bzw. Angebotskalkulation (vor Ende der Angebotsfrist) und dem Zeitpunkt der Strombeschaffung (zwischen Ende der Zuschlags- und Bindefrist und Lieferbeginn).

Zur Bestimmung der Marktänderung werden die Kontrakte „German Power Future Baseload Year“ und „German Power Future Peakload Year“, an der EEX-Börse in Leipzig zugrunde gelegt.

Für das Lieferjahr 2027 gilt: An dem angenommenen Referenzstichtag (vor Ende der Angebotsfrist) und an vier Stichtagen (zwischen Zuschlagserteilung und Lieferbeginn) zur Beschaffung von Tranchen zu je 25%, werden die Börsenpreise für das Lieferjahr 2027 bestimmt.

Für das Lieferjahr 2028 gilt: An dem angenommenen Referenzstichtag (vor Ende der Angebotsfrist) und an vier Stichtagen (zwischen Zuschlagserteilung und Lieferbeginn) zur Beschaffung von Tranchen zu je 25%, werden die Börsenpreise für das Lieferjahr 2028 bestimmt. (Nr. 3 Teil 1 Angebotsunterlagen).

Soweit die Marktsituation es erfordert, können mehr aber auch weniger Beschaffungstichtage in Absprache des AG mit dem AN festgelegt werden. Die Mengenaufteilung der Tranchen kann, soweit erforderlich, ungleichmäßig sein. Die Beschaffungstichtage sind in gegenseitigem Einvernehmen festzulegen. Der erfolgreiche Einkauf inklusive Mengenangabe ist dem Auftraggeber unverzüglich textlich mitzuteilen.

Die Differenz aus dem Mittel der an den Beschaffungstichtagen ermittelten Preise (fiktiver Beschaffungspreis BP (vgl. 5.2.2)) und dem Mittel der am Referenzstichtag ermittelten Preise (fiktiver Referenzpreis RP (vgl. 5.2.1)) wird jeweils auf die Arbeitspreiskomponente der Angebotspreise addiert:

$$P_L = P_A + (BP_{LZ/Los} - RP_{LZ/Los})$$

P_L = Arbeitspreiskomponente der Lieferpreise in €/MWh

P_A = Arbeitspreiskomponente der Angebotspreise in €/MWh bei Angebotsabgabe

$BP_{LZ/Los}$ = fiktiver Beschaffungspreis des jeweiligen Lieferzeitraums und Loses (gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** des Stromliefervertrages)

$RP_{LZ/Los} =$ Referenzpreis des jeweiligen Lieferzeitraums und Loses
(gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** des
Stromliefervertrages)

Die Grundpreiskomponente der Angebotspreise bleibt von der Preisindizierung unberührt und versteht sich als Grundpreiskomponente der Lieferpreise.

5.2.1 Ermittlung der Referenzpreise

Am Referenzstichtag

- **21.07.2026** (Eine Woche vor Ende der Angebotsfrist)

werden die Börsenpreise für die Kontrakte German Power Future Baseload Year und German Power Future Peakload Year an der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für die jeweiligen Börsenprodukte (s.Punkt 3 Teil 1 Angebotsunterlagen) bestimmt.

Unter Berücksichtigung der losspezifischen Gewichtungen der Liefermengen (P_i) und den losspezifischen Baseload-/Peakloadgewichtungen ($X_{Base/Peak}$) werden die Referenzpreise für jedes Los und Lieferjahr separat gebildet.

Die Gewichtungen und Formeln zur Bestimmung der Referenzpreise sind auf den Formblättern zur Bestimmung des Referenzpreises (Teil 1 Angebotsunterlagen Nr. 3) angegeben. Der Bieter trägt dort die zu bestimmenden Settlementpreise und die zu berechnenden Referenzpreise ein.

5.2.2 Ermittlung der fiktiven Beschaffungspreise

An den Stichtagen

- **24.08.2026** (nach dem Ende der Zuschlags- und Bindefrist)
- **28.09.2026**
- **02.11.2026**
- **07.12.2026**

werden die unter 5.2 genannten Börsenkurse für das **Lieferjahr 2027** jeweils analog zu 5.2.1 bestimmt.

An den Stichtagen

- **02.11.2026**
- **12.04.2027**

- **05.07.2027**
- **11.10.2027**

werden die unter 5.2 genannten Börsenkurse für das **Lieferjahr 2028** jeweils analog zu 5.2.1 bestimmt.

Soweit die Marktsituation es erfordert, können auch mehr Beschaffungstichtage oder auch Abweichungen von den festgelegten Beschaffungstichtagen in Absprache des AG mit dem AN festgelegt werden. Die Mengenaufteilung der Tranchen kann, soweit erforderlich, ungleichmäßig sein.

Die jeweils ermittelten Werte werden separat für jedes Börsenprodukt und für jedes Lieferjahr zu einem arithmetischen bzw. prozentual gewichtetes Mittel (T_i) zusammengefasst.

Unter Berücksichtigung der losspezifischen Gewichtungen der Liefermengen (P_i) und den losspezifischen Baseload-/Peakloadgewichtungen ($X_{\text{Base/Peak}}$), werden die lieferjahresspezifischen arithmetischen bzw. prozentual gewichteten Mittel (T_i), für jedes Los separat, zu den fiktiven Beschaffungspreisen zusammengefasst.

Die Gewichtungen und Formeln zur Bestimmung der fiktiven Beschaffungspreise sind auf den Formblättern zur Bestimmung des Referenzpreises (Teil 1 Angebotsunterlagen Nr. 3) angegeben. Der AG trägt die zu bestimmenden Settlementpreise und die zu berechnenden fiktiven Beschaffungspreise in ein Berechnungsformular gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** des Stromliefervertrages ein. Das vollständig ausgefüllte Berechnungsformular wird nach Bestimmung der Settlementpreise des letzten Stichtages für das jeweilige Lieferjahr nachgereicht.

5.2.3 Bestimmung der Lieferpreise bei Vertragsverlängerung

An den Stichtagen

- **25.01.2027**
- **10.05.2027**
- **09.08.2027**
- **08.11.2027**

wird der fiktive Beschaffungspreis für die Lieferjahre der Vertragsverlängerung analog zu 5.2.2 bestimmt. Es gilt der Referenzpreis gemäß 5.2.1. Es handelt sich dabei um den Referenzpreis aus der Ausschreibung für das letzte feste Lieferjahr (2027). Der Referenzpreis ändert sich bei Vertragsverlängerung nicht, er wird nicht auf das Jahr der Nachbeschaffung angepasst.

Nähere Einzelheiten zur Bestimmung der Lieferpreise sind im Stromliefervertrag § 6 enthalten.

5.3 Beispielrechnung

Die nachfolgende Berechnung stellt die Methode der strukturierten Beschaffung anhand fiktiver Werte beispielhaft dar.

- Lieferzeitraum: 01.01.2027 bis 31.12.2027
- Arbeitspreiskomponente des Angebotspreises (P_A) für 2027: 205,00 €/MWh
- Gewichtung Baseload (X_{Base}): 80%
- Gewichtung Peakload (X_{Peak}): 20%

EEX Preise am Referenzstichtag Lieferjahr 2027 (vor Ende der Angebotsfrist)

	Phelix DE Baseload Year Future	Phelix DE Peakload Year Future
Referenzstichtag Cal-27	190,00 €/MWh	232,00 €/MWh
Mittel	190,00 €/MWh	232,00 €/MWh

*Bei unterjähriger Belieferung ist das Mittel anhand der Liefermenge (T_i) im Lieferzeitraum zu gewichten. Die prozentualen Gewichtungen und die entsprechende Berechnungsformel sind in diesem Fall in **Anlage Berechnungsgrundlage des Stromliefervertrages** aufgeführt.*

Aufgrund der Baseload- und Peakloadgewichtung ($X_{Base/Peak}$) ergäbe sich folgender **Referenzpreis (RP)**:

$$RP_{2027} = 190,00 \text{ €/MWh} * 0,8 + 232,00 \text{ €/MWh} * 0,2 = 198,40 \text{ €/MWh}$$

Der Referenzpreis ist kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden und in €/MWh anzugeben.

EEX Börsenpreise an den Beschaffungstichtagen

Baseload	1. Stichtag 25%	2. Stichtag 25%	3. Stichtag 25%	4. Stichtag 25%	Mittel 100%
Cal-27	180,00 €/MWh	175,00 €/MWh	174,00 €/MWh	170,00 €/MWh	174,75 €/MWh
Mittel Baseload :					174,75 €/MWh

Peakload	1. Stichtag 25%	2. Stichtag 25%	3. Stichtag 25%	4. Stichtag 25%	Mittel 100%
Cal-27	231,00 €/MWh	228,00 €/MWh	225,00 €/MWh	220,00 €/MWh	226,00 €/MWh
Mittel Peakload :					226,00 €/MWh

Bei unterjähriger Belieferung sind die arithmetischen Mittel der Beschaffungstichtage anhand der Liefermenge (T_i) des jeweiligen Jahres im Lieferzeitraum zu gewichten, um das Mittel Baseload bzw. Mittel Peakload zu ermitteln. Die prozentualen Gewichtungen und die entsprechende Berechnungsformel sind in diesem Fall in **Anlage Berechnungsgrundlage** des Stromliefervertrages aufgeführt.

Aufgrund der Baseload- und Peakloadgewichtung ($X_{\text{Base/Peak}}$) ergäbe sich folgender **fiktiver Beschaffungspreis (BP)**:

$$\text{BP}_{2027} = 174,75 \text{ €/MWh} \cdot 0,8 + 226,00 \text{ €/MWh} \cdot 0,2 = 185,00 \text{ €/MWh}$$

Der fiktive Beschaffungspreis wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet und in €/MWh angegeben.

Es ergäbe sich die folgende Arbeitspreiskomponente des **Lieferpreises (P_L)**:

$$P_L = P_A + (BP - RP)$$

$$P_{L2027} = 205,00 \text{ €/MWh} + (185,00 \text{ €/MWh} - 198,40 \text{ €/MWh})$$

$$\underline{\underline{P_{L2027} = 191,60 \text{ €/MWh}}}$$

6 Technische Spezifikationen

6.1 Durchführung der Stromlieferung

Die in der Liste der Abnahmestellen genannten Abnahmestellen sind mit elektrischer Energie zu beliefern. Die Lieferung erfolgt mit der jeweils angegebenen Nennspannung (Mittelspannung 10 kV bzw. 20 kV / Niederspannung 0,4 kV) mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz über das öffentliche Netz entsprechend dem Bedarf an der jeweiligen Abnahmestelle.

Es gelten die technischen Bestimmungen des jeweiligen Netzbetreibers.

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt frei vereinbarter Übergabestelle in Form einer bedarfsabhängigen Belieferung der einzelnen Abnahmestellen. Die angegebenen Verbrauchs- und Leistungswerte stellen lediglich einen Orientierungsrahmen dar und sind keine verbindlichen Abnahmemengen bzw. -größen.

Die Übergabestelle ist die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Verteilnetzbetreibers und der jeweiligen Kundenanlage.

Alle mit der Aufnahme und Durchführung der Stromlieferung der einzelnen Abnahmestellen verbundenen Leistungen sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Dies betrifft insbesondere

- Netznutzung (Abschluss der erforderlichen Netznutzungsverträge mit dem Netzbetreiber)
- Bereitstellen der erforderlichen elektrischen Leistung an der jeweiligen Abnahmestelle und Lieferung der elektrischen Energie
- Abrechnung.

6.2 Eigenerzeugungsanlagen

Die derzeit betriebenen und geplanten Eigenerzeugungsanlagen sind in den Daten genannt.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 11 des Stromlieferungsvertrags verwiesen.

6.3 Datenübernahme

Die in der Liste der Abnahmestellen angegebenen Daten, insbesondere Bezeichnung und Anschrift der Abnahmestelle sowie die Rechnungsanschrift und ggf. angegebene Rechnungskennzeichen sind der Rechnungslegung zugrunde zu legen. Geänderte Daten wie Anschriften oder Bezeichnungen sind dem Netzbetreiber mitzuteilen.

7 Netznutzung

7.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer liefert den Strom im Rahmen eines All-inclusive-Vertrages (Stromlieferung einschließlich Netznutzung).

Da die Angebotspreise die Kosten der Netznutzung noch nicht enthalten, sind die dem AN vom jeweiligen Netzbetreiber tatsächlich berechneten Kosten der Netznutzung dem jeweiligen Auftraggeber vom Auftragnehmer ohne Aufschlag in Rechnung zu stellen.

Maßgeblich für die Weitergabe der Kosten der Netznutzung an den Auftraggeber sind nicht die in der Liste der Abnahmestellen angegebenen Kosten der Netznutzung, sondern die tatsächlich dem Auftragnehmer durch den Netzbetreiber berechneten Netznutzungsentgelte.

7.2 Singulär genutzte Betriebsmittel

Die Entgelte für „Singulär genutzte Betriebsmittel“ sind **nicht** in die Angebotspreise einzurechnen sondern bei der späteren Rechnungslegung zusätzlich zu den angebotenen Preisen zu berechnen.

8 Datengrundlage

8.1 Neue und wegfallende Abnahmestellen

Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zähler), die vor oder während der Vertragslaufzeit zu den in der Liste der Abnahmestellen genannten Abnahmestellen hinzukommen, werden auf Wunsch des jeweiligen Auftraggebers in den Stromliefervertrag einbezogen und zu den vertraglich vereinbarten Preisen beliefert.

Mit Stilllegung, Änderung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus dem Stromliefervertrag herausgenommen werden.

Die Vertragsmenge (vgl. § 10 des Stromliefervertrages) ändert sich durch Zu- oder Abgänge von Abnahmestellen nicht. Weicht der tatsächliche Verbrauch von der Vertragsmenge ab, wird nach § 10 des Stromliefervertrags verfahren.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind dem Auftraggeber keine hinzukommenden bzw. entfallenden Abnahmestellen bekannt.

8.2 Daten der registrierenden Leistungsmessung

Die dem Auftraggeber verfügbaren Daten der registrierenden Leistungsmessung sind der Ausschreibung beigelegt.

Soweit die Daten der registrierenden Leistungsmessung von den im Verzeichnis der Abnahmestellen angegebenen Verbrauchs- und Leistungsdaten abweichen, sind die im Verzeichnis der Abnahmestellen angegebenen Daten maßgeblich.

Teil 3: Stromliefervertrag

Stromliefervertrag

Los [Los-Nr.] [Los-Name]

über die Stromlieferung an Mittelspannungs- und Niederspannungs-

Abnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung

zwischen

Stadtwerke Wesseling GmbH

Brühler Straße 95

50389 Wesseling

- nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

[Auftragnehmer]

[Straße, Nr., PLZ, Ort]

- nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	4
§ 2	Lieferzeitraum	4
§ 3	Abnahmestellen/Übergabestellen	4
§ 4	Netzanschluss und Netznutzung	5
§ 5	Strompreise (Begriffsbestimmungen)	5
§ 6	Bestimmung der Lieferpreise für die Vertragslaufzeit	7
§ 7	Steuern, Abgaben und Umlagen	8
§ 8	Kosten der Netznutzung	8
§ 9	Ökostromlieferung	9
§ 10	Vertragsmengen	11
§ 11	Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen	12
§ 12	Messungen	13
§ 13	Berechnungsfehler	13
§ 14	Unterbrechung der Stromlieferung, Lieferverzug und Haftung	14
§ 15	Rechnungsmodalitäten	14
§ 16	Unterauftragnehmer	17
§ 17	Vertragsstrafe	17
§ 18	Vergabekartellbekämpfung	18
§ 19	Rechtsnachfolge	18
§ 20	Persönlicher Ansprechpartner	18
§ 21	Vertragsbestandteile	19
§ 22	Schlussbestimmungen	19
§ 23	Abrechnung und Zahlung	20
	Anlage Preisblatt	21
	Anlage Berechnungsgrundlage	22
	Anlage Ansprechpartner	27
	Anlage Abnahmestellen	28
	Anlage Eigenerzeugung	29
	Anlage Elektronische Rechnungsdaten	30

Vorbemerkung

Mit Zuschlagserteilung auf das Angebot des AN ist der nachfolgende Stromliefervertrag zu Stande gekommen und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit deshalb keiner Unterschrift.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie (Strombedarf) der Abnahmestellen gemäß § 3.
- (2) Der AG verpflichtet sich zur Abnahme des gesamten Strombedarfs der Abnahmestellen gemäß § 3.
- (3) Abweichende Verpflichtungen des AG und des AN bestehen im Rahmen des Betriebs von Eigenerzeugungsanlagen des AG gemäß § 11.
- (4) Die Vertragspartner vereinbaren eine Stromlieferung einschließlich Netznutzung (so genannter All-inclusive-Vertrag).

§ 2 Lieferzeitraum

- (1) Die Aufnahme der Stromlieferung beginnt am 01.01.2027. Die Erstlaufzeit endet am 31.12.2028. Ist in der **Anlage Abnahmestellen** ein abweichender Lieferbeginn genannt, beginnt die Aufnahme der Stromlieferung für die betroffene Abnahmestelle mit dem dort genannten Lieferbeginn. Soweit bezüglich einzelner Abnahmestellen noch Verträge mit dem bisherigen Lieferanten bestehen, gelten die Regelungen dieses Stromliefervertrages erst mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt, in dem für die jeweilige Abnahmestelle die Herstellung der Vertragsfreiheit durch den AG möglich ist.
- (2) Das Lieferjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Für Lieferstellen, die gemäß § 3 Abs. (4) neu in den Vertrag aufgenommen werden, beginnt die Lieferung zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt. Die Erstlaufzeit endet ebenfalls am 31.12.2028.
- (4) Der Stromliefervertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern er nicht zwölf Monate vor Ablauf des Lieferendes schriftlich gekündigt wird. Der Stromliefervertrag endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, d.h. am 31.12.2031 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Abnahmestellen/Übergabestellen

- (1) Die zu beliefernden Abnahmestellen mit den technischen Daten sind in **Anlage Abnahmestellen** aufgeführt.
- (2) Der AN wird dem AG die für die jeweilige Abnahmestelle in **Anlage Abnahmestellen** genannte Wirkleistung bereitstellen (bereitgestellte Leistung). Der AN ist verpflichtet, auch eine höhere Leistung als die in **Anlage Abnahmestellen** genannte Wirkleistung

bereitzustellen, soweit dies mit den jeweils vorhandenen Einrichtungen technisch möglich ist.

- (3) Als Übergabestelle für die Stromlieferung gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des Verteilnetzbetreibers und der jeweiligen Abnahmestelle des AG gemäß Netzanschlussvertrag.
- (4) Neue Abnahmestellen (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen oder Übernahme vorhandener Zählpunkte) werden auf Wunsch des AG in diesen Stromliefervertrag einbezogen. Mit Stilllegung, Änderung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Der AG wird dem AN die Änderungen möglichst 2 Monate vorher in Textform mitteilen. Der Auftragnehmer setzt die Änderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt um.

§ 4 Netzanschluss und Netznutzung

- (1) Der Abschluss von Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverträgen ist Sache des AG.
- (2) Für jede in diesen Vertrag einbezogene Abnahmestelle gelten die mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber bezüglich der Netzanbindung/-vorhaltung getroffenen Vereinbarungen gemäß Netzanschlussvertrag, insbesondere hinsichtlich Netzanschlusskapazitäten, Baukostenzuschüssen, Messungen sowie singulär genutzten Betriebsmitteln. Erforderliche Anpassungen sind gesondert vom AG mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu vereinbaren. Etwaige im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Änderung von Netzanschlussverträgen anfallende Entgelte, insbesondere Baukostenzuschüsse, sind vom AG zu tragen.
- (3) Der AN verpflichtet sich, die für die Stromlieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der AN schließt dazu im eigenen Namen mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Lieferantenrahmenverträge für alle Abnahmestellen des AG ab. Der AN schließt außerdem im eigenen Namen entsprechende Verträge mit dem zuständigen oder grundzuständigen Messstellenbetreibern ab, soweit diese bereits über standardisierte Bedingungen hierfür verfügen. Soweit erforderlich wird der AG dem AN die hierzu notwendigen Vollmachten erteilen. Der AN verpflichtet sich, die Netznutzungsentgelte mit befreiender Wirkung für den AG vollständig und fristgerecht zu zahlen. Der AN verpflichtet sich außerdem, die Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung, Ablesung und Abrechnung inklusive der Kosten für eventuelle Zusatzausrüstung mit befreiender Wirkung für den AG vollständig und fristgerecht zu zahlen. Dies gilt gleichermaßen auch für den Fall, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber die Grundzuständigkeit nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) auf ein anderes Unternehmen übertragen hat.

§ 5 Strompreise (Begriffsbestimmungen)

- (1) Angebotspreise sind die Grund- und Arbeitspreise, die der AN in den Preisblättern unter **Anlage Preisblatt** zum Stromliefervertrag angegeben hat.

- (2) Lieferpreise sind die Grund- und Arbeitspreise, zu denen die Stromlieferung erfolgt. Die Lieferpreise werden auf Grundlage der Angebotspreise im Rahmen einer strukturierten Beschaffung gemäß § 6 dieses Stromlieferungsvertrags ermittelt.
- (3) Die Lieferpreise werden für die vereinbarte Erstlaufzeit des Vertrags fest vereinbart. Im Falle einer Vertragsverlängerung erfolgt eine Anpassung der Lieferpreise gemäß § 6 dieses Vertrags.
- (4) Die Lieferpreise verstehen sich einschließlich
- Entgelte für die Lieferung der Energie
 - Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

- Stromsteuer
 - Konzessionsabgabe
 - KWK-Aufschlag
 - Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
 - Offshore-Netzumlage
 - der Kosten für die Netznutzung, insbesondere
 - Grund-, Arbeits- und Leistungspreise für die Netznutzung
 - Entgelte für Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder Messdienstleister
 - Aufschläge des Verteilnetzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung
 - Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel
 - Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
 - Umsatzsteuer.
- (5) Die Zuordnung der Abnahmestellen zu Losen und Preisgruppen erfolgt in der Liste der Abnahmestellen. Die jeweils angegebene Loszuordnung und Preisgruppe bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert.
- (6) Sofern gemäß § 3 Abs. (4) dieses Vertrags neue Abnahmestellen in den laufenden Vertrag aufgenommen werden sollen, so erfolgt die Zuordnung zu einer Preisregelung anhand der in **Anlage Preisblatt** angegebenen Kriterien.
- (7) Referenzpreis des jeweiligen Loses ist das gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** berechnete gewichtete Mittel der zugrunde gelegten **Settlementpreise am Terminmarkt** der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für die Kontrakte German

Power Future Baseload Year und German Power Future Peakload Year. Der Referenzpreis ändert sich während der Vertragslaufzeit nicht und dient der Bestimmung der Lieferpreise gemäß § 6.

- (8) Der fiktive Beschaffungspreis des jeweiligen Loses und Lieferjahres ist das gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage** gewichtete Mittel der zugrunde gelegten **Settlementpreise am Terminmarkt** der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig für die Kontrakte German Power Future Baseload Year und German Power Future Peakload Year. Der fiktive Beschaffungspreis dient der Bestimmung der Lieferpreise gemäß § 6.

§ 6 Bestimmung der Lieferpreise für die Vertragslaufzeit

- (1) Die Lieferpreise werden für jede Preisgruppe in Form einer strukturierten Beschaffung ermittelt. Dabei werden die Arbeitspreiskomponenten der Lieferpreise für die Hochtarifzeit (HT) und Niedertarifzeit (NT) soweit vorhanden separat bestimmt. Es gilt:

$$P_L = P_A + (BP_{LZ/Los} - RP_{LZ/Los})$$

P_L = Arbeitspreiskomponente der Lieferpreise in ct/kWh

P_A = Arbeitspreiskomponente der Angebotspreise in ct/kWh entsprechend Preisblatt (gemäß **Anlage Preisblatt**) bei Angebotsabgabe

$BP_{LZ/Los}$ = fiktiver Beschaffungspreis des jeweiligen Lieferzeitraumes und Loses ermittelt gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage**

$RP_{LZ/Los}$ = Referenzpreis des jeweiligen Lieferzeitraumes und Loses, ermittelt gemäß **Anlage Berechnungsgrundlage**

- (2) Es werden nur die **Arbeitspreiskomponenten** der Lieferpreise indiziert, nicht aber die Grundpreiskomponenten.
- (3) Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit gemäß § 2 Abs. (1) erfolgt bei Verlängerung des Stromliefervertrags eine Anpassung der Lieferpreise nach den Regelungen des Absatz (1). Als fiktiver Beschaffungspreis sind die für den jeweiligen Verlängerungszeitraum in **Anlage Berechnungsgrundlage** angegebenen Werte maßgeblich. Bei weiteren Vertragsverlängerungen wird entsprechend verfahren.
- (4) Fällt ein Beschaffungs- oder Referenzstichtag auf einen Tag ohne Börsenhandel an der EEX, so sind die Settlement-Notierungen des nächsten Börsenhandelstags der EEX maßgebend.
- (5) Maßgeblich für die Bestimmung aller Börsenwerte ist die Preiszone Deutschland.

§ 7 Steuern, Abgaben und Umlagen

- (1) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweilige Stromsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe, es sei denn der AG weist nach, dass eine Stromsteuer auf die Lieferungen nicht oder teilweise nicht entsteht.
- (2) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe ist in ihrer jeweils geltenden Höhe zu zahlen. Maßgeblich ist die tatsächlich vom Netzbetreiber berechnete Konzessionsabgabe.
- (3) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um den KWK-Aufschlag. Maßgeblich ist der von den Übertragungsnetzbetreibern nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) einheitlich festgelegte KWK-Aufschlag.
- (4) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Maßgeblich ist die von den Übertragungsnetzbetreibern nach der StromNEV i.V.m. dem KWKG einheitlich festgelegte Umlage.
- (5) Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG. Maßgeblich ist die von den Übertragungsnetzbetreibern nach dem EnWG einheitlich festgelegte Umlage.
- (6) Das Entgelt für die Stromlieferung einschließlich der Kosten für die Netznutzung und aller Steuern, Abgaben und Umlagen erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
- (7) Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung durch Neueinführung oder Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Abgaben, gesetzlich oder behördlich angeordneten Umlagen oder sonstigen hoheitlich angeordneten Belastungen, so ist jeder der Vertragspartner berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 8 Kosten der Netznutzung

- (1) Die dem AN vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber für den jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich berechneten Kosten für die Netznutzung sind dem AG ohne Aufschlag in Rechnung zu stellen.
- (2) Auf Verlangen des AG hat der AN die Netznutzungsrechnungen des Verteilnetzbetreibers, die Grundlage der Rechnungen des AN an den AG sind, innerhalb eines Monats nach Anforderung vorzulegen.
- (3) War die Netznutzungsrechnung des Verteilnetzbetreibers fehlerhaft oder vorläufig, so kann der AG vom AN verlangen, eine Rechnungskorrektur vom Verteilnetzbetreiber zu fordern. Im Falle fehlerhafter Netznutzungsrechnungen des Verteilnetzbetreibers tritt der AN etwaige ihm zustehende Rückzahlungsansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber an den AG auf dessen Wunsch ab, sofern der AN nicht selbst ihm zustehende Rückzahlungsansprüche durchsetzt und im Wege einer korrigierten Rechnung an den

AG auszahlt bzw. von der Folgerechnung in Abzug bringt. Gegebenenfalls sind die dem AG vom AN gestellten Rechnungen zu korrigieren. Rechnungskorrekturen sind – falls erforderlich – innerhalb eines Monats nach Anforderung vorzulegen.

§ 9 Ökostromlieferung

(Dieser Paragraph gilt nur, soweit das Angebot als Ökostromangebot gekennzeichnet wurde)

- (1) Der AN verpflichtet sich, an die Abnahmestellen in Los _____ Strom, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammt (Ökostrom), nach dem Händlermodell⁵ zu liefern.
- (2) Zum Nachweis der Lieferung von 100 % Ökostrom gemäß Absatz 1 muss die bezogene Strommenge, jedoch höchstens die in der Liste der Abnahmestellen genannte Abnahmemenge als Ökostrom gemäß den nachfolgenden Absätzen nachgewiesen werden.
- (3) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.
- (4) Der zu liefernde Ökostrom muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- (5) Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- (6) Der AN verpflichtet sich zu einer zeitlich bilanzierten Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein. Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

- (7) Der AG erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder –zertifikate ist unzulässig. Die an die AG gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.
- (8) Der AN hat dem AG auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres unaufgefordert einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis ist auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) zu führen.

- (9) Der AN hat dem AG für jedes Lieferjahr die Entwertungsnachweise über die gelieferte Ökostrommenge unaufgefordert zu übersenden. Der AG behält sich vor, die Einhaltung der weiteren vertraglichen Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom jederzeit durch einen auf seine Kosten zu beauftragenden Sachverständigen prüfen zu lassen. Der AN ist verpflichtet, an einer solchen Prüfung mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der AN hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. den Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, an einer solchen Prüfung entsprechend mitzuwirken.

§ 10 Vertragsmengen

- (1) Als Vertragsmenge (kWh/MWh) wird die Summe der in **Anlage Abnahmestellen** prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder -ende gilt die zeitanteilige Vertragsmenge als vereinbart.
- (2) Die Vertragsmenge kann einvernehmlich zwischen AG und AN angepasst werden. Dies gilt insbesondere im Fall der Vertragsverlängerung.
- (3) Die Vertragsmenge bleibt von Änderungen der Abnahmemengen durch den Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen, die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie durch Zu- und Abgänge von Abnahmestellen unberührt.
- (4) Als Jahresmenge (kWh/MWh) wird die Summe der in einem Kalenderjahr tatsächlich bezogenen Energiemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden.
- (5) Der AG ist berechtigt, die bereitgestellte Vertragsmenge über alle Abnahmestellen innerhalb eines Vertrages flexibel zu nutzen.
- (6) Unterschreitet in einem Rechnungsjahr die Jahresmenge 95% der Vertragsmenge, so kann der AN dem AG die Differenz aus dem fiktiven Beschaffungspreis und dem fiktiven Wiederverkaufspreis für die 95 % der Vertragsmenge unterschreitende Menge in Rechnung stellen.

- (7) Während der Vertragslaufzeit gilt der fiktive Beschaffungspreis gemäß § 6. Im Fall einer Vertragsverlängerung gilt der fiktive Beschaffungspreis gemäß § 6.
- (8) Als fiktiver Wiederverkaufspreis gilt der losspezifisch gewichtete Jahresdurchschnitt der Settlement-Preise der Börsenprodukte Auction Day-Ahead 60 min DE-LU Base und Auction Day-Ahead 60 min DE-LU Peak der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig abzüglich eines Bearbeitungszuschlags in Höhe von 2 Euro je Megawattstunde. Die Kosten, die für die Differenz aus 95 % der Vertragsmenge und der Jahresmenge anfallen, sind verursachungsgerecht auf alle Abnahmestellen umzulegen, deren Strombezug unter 95 % der Vertragsmenge liegt.
- (9) Überschreitet die Jahresmenge die Vertragsmenge um bis zu 5 %, so gelten die Lieferpreise gemäß § 6 unverändert. Überschreitet die Jahresmenge die Vertragsmenge um mehr als 5 %, so kann der AN dem AG die Überschreitungsmenge (Jahresmenge oberhalb 105 % der Vertragsmenge) wie folgt in Rechnung stellen: Der Lieferpreis wird gem. § 6 Abs. (1) angepasst. Als Beschaffungs-Arbeitspreis gilt der losspezifisch gewichtete Jahresdurchschnitt der Börsenprodukte Auction Day-Ahead 60 min DE-LU Base und Auction Day-Ahead 60 min DE-LU Peak der European Energy Exchange (EEX) in Leipzig zuzüglich eines Bearbeitungszuschlags in Höhe von 2 Euro je Megawattstunde. Die Kosten, die für die Überschreitungsmenge anfallen, werden verursachungsgerecht auf alle Abnahmestellen umgelegt, deren Strombezug mehr als 5 % über der Vertragsmenge liegt.

§ 11 Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen

- (1) Die derzeit betriebenen und geplanten Eigenerzeugungsanlagen sind in der **Anlage Eigenerzeugung** aufgeführt.
- (2) Der AG ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen (z.B. BHKW, Fotovoltaikanlagen etc.) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus vollständig oder teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen. Unter Eigenerzeugungsanlagen werden auch Anlagen verstanden, die durch Dritte errichtet oder betrieben werden (z.B. im Rahmen eines Contractings) und aus denen der Strombedarf an der jeweiligen Abnahmestelle teilweise gedeckt wird. Der AG wird dem AN rechtzeitig, mindestens 12 Monate im Voraus, folgendes bekannt geben:
 - die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
 - die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
 - Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
 - die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
 - die Änderung der Nutzung des erzeugten Stroms hinsichtlich Einspeisung oder Eigenverbrauch
- (3) Die Maßnahmen im Sinne des Absatzes (2) ändern die Vertragsgrundlage nicht.

- (4) Auf Wunsch des AGs bestellt der AN beim jeweiligen Netzbetreiber Reservenetzkapazitäten in der vom AG gewünschten Höhe. Die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten für die Reservenetzkapazitäten kann der AN dem AG ohne Aufschlag weiter berechnen.

Im Falle einer Störung der Eigenerzeugungsanlage wird die gemessene Leistung für die Dauer der Störung um die bestellte Reservenetzleistung vermindert.

§ 12 Messungen

- (1) Die Erfassung der Verbrauchs- und Leistungsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen.
- (2) Der AG kann eine Änderung der Messeinrichtungen beim Verteilnetzbetreiber veranlassen. Die dem AN vom Verteilnetzbetreiber oder Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Kosten für die Änderung können vom AN dem AG ohne Aufschlag in Rechnung gestellt werden.
- (3) Der Verteilnetzbetreiber kann eine Änderung von Messeinrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) verlangen und vornehmen.
- (4) Für die Verbrauchsmessung der Abnahmestellen mit Leistungsmessung gelten die auf dem jeweiligen Preisblatt (**Anlage Preisblatt**) angegebenen Schaltzeiten. Ist keine registrierende Leistungsmessung vorhanden, so ist die entsprechende HT- und NT-Verteilung anhand der angegebenen Schaltzeiten auf Grundlage des Standardlastprofils zu ermitteln.
- (5) Bei Abnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt für das jeweilige Lieferjahr eine rechnerische Abgrenzung der Verbrauchsmengen auf das Lieferjahr auf Grundlage der dem AN vom Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber mitgeteilten Zählerstände bzw. Verbrauchsmengen, die ggf. im rollierenden Verfahren vom Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber auch abweichend vom Lieferjahr ermittelt werden.
- (6) Die Ablesung der Zählerstände erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber. Der AG ist in Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber auch zur Selbstablesung berechtigt. Soweit der jeweilige Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber keine Ablesung der Zählerdaten vornimmt, ist der AG zur Selbstablesung verpflichtet.

§ 13 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom AN innerhalb eines Monats nach Anforderung des AGs zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom AG nachzuentrichten. Ist die Größe

des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der AN den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem AG mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

- (2) Ansprüche nach Absatz (1) sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (3) Weist der AG einen geringeren Verbrauch nach, ist dieser der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

§ 14 Unterbrechung der Stromlieferung, Lieferverzug und Haftung

- (1) Im Falle eines vom AN schuldhaft verursachten Lieferverzugs (z.B. verspäteter Lieferbeginn oder Lieferunterbrechung) erstattet der AN dem AG die Kostendifferenz zwischen einer Belieferung durch einen anderen Lieferanten (z.B. Grund- oder Ersatzversorger) und den vereinbarten Lieferpreisen.
- (2) Sollte der AN durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Erzeugung, dem Bezug, der Übertragung, der Durchleitung oder der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Verpflichtung des AN zur Lieferung elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Der AN wird mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sobald wie möglich wieder nachkommen kann.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der AN von der Leistungspflicht befreit. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Verteilnetzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Zusätzlich ist der AN von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat.

§ 15 Rechnungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Für alle Abnahmestellen sind Abschlags- und Jahresrechnungen zu erteilen und an die in der Liste der Abnahmestellen aufgeführten Rechnungsanschriften zu senden.
- (4) Die Jahresrechnung ist für jede Abnahmestelle spätestens zum 28. Februar des Folgejahres zu erteilen.
- (5) Die Höhe geleisteter Abschlagszahlungen ist in der Jahresrechnung auszuweisen.
- (6) Für Abnahmestellen **mit registrierender Leistungsmessung** ist eine monatliche Abschlagsrechnung auf Grundlage und unter Angabe der in dem Rechnungsmonat gemessenen Abnahmedaten und den in **Anlage Preisblatt** vereinbarten Preisen zu erteilen.
- (7) Für Abnahmestellen **ohne Leistungsmessung** leistet der AG zum 1 Juli eines jeden Lieferjahres eine Abschlagszahlung auf Grundlage der vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber mitgeteilten Verbrauchsprognosen.
- (8) Abweichend davon können AN und AG auch andere Abschlagspläne vereinbaren, soweit der AG dadurch wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird und sich der Buchungsaufwand beim AG nicht erhöht.
- (9) Der AG ist bis zur Erteilung der Vorjahresrechnung von der Verpflichtung zur Zahlung der Abschläge im laufenden Lieferjahr befreit. Dies gilt nicht, soweit der AN gem. § 15 (10) von der Pflicht zur Erstellung der Jahresrechnung befreit ist.
- (10) Der AN ist von der Pflicht zur Erstellung der Jahresrechnung bis zum oben genannten Termin befreit, sofern er nicht oder nicht rechtzeitig die Daten vom örtlichen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat, die für eine fristgerechte Rechnungslegung erforderlich sind. Die Rechnung ist in solchen Fällen spätestens 3 Wochen nach Erhalt der Daten vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zu stellen. Der AN ist verpflichtet, den AG über Verzögerungen bei der Rechnungslegung zu informieren und hat die Gründe darzulegen. Auf Nachfrage des AG hat der AN dem AG mitzuteilen und ggf. nachzuweisen, wann ihm die Daten vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber zugegangen sind.
- (11) Die prüfbaren Rechnungen sind binnen 21 Kalendertagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (12) In den Rechnungen müssen alle für die Prüfung der Rechnung sowie die für die richtige Zuordnung erforderlichen Angaben enthalten sein.
- (13) Jede Rechnung hat insbesondere Angaben zu den Verbrauchsdaten (in kWh) sowie den Entgelten gemäß Preisblatt (**Anlage Preisblatt**) zu enthalten. Rechnungen und Abschlagsrechnungen für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung haben Angaben zur gemessenen Leistung (in kW) und zum Verbrauch (in kWh) zu enthalten. Sind mehrere Messlokationen einer Marktllokation zugeordnet, so sind in der Rechnung alle Messlokationen unter Angabe der jeweils gemessenen Verbrauchs- und Leistungsdaten auszuweisen

- (14) Der AN hat in jeder Rechnung alle Preisbestandteile (wie z.B. Lieferpreise, Netznutzungspreise, Konzessionsabgabe, KWK-Aufschlag, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage, Umlage nach § 18 AbLaV, Stromsteuer, Umsatzsteuer) separat auszuweisen. Der AN hat die Möglichkeit, einzelne Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung aus abrechnungstechnischen Gründen zusammenzufassen. Sofern der AN einzelne Preise zum Zwecke der Abrechnung zusammenfassen will, so hat er den AG mindestens 4 Wochen vor Rechnungslegung in geeigneter, nachvollziehbarer und transparenter Weise schriftlich zu informieren, wie sich die abgerechneten Preise zusammensetzen.
- (15) Der AN stellt dem AG die Rechnungsdaten aus jeder Rechnung zusätzlich zu den Papierrechnungen zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung in einer elektronischen Datei im Excel- oder CSV-Format auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege gemäß den Vorgaben des AG (entsprechend **Anlage Elektronische Rechnungsdaten**) zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den AG erfolgt jährlich, spätestens vier Wochen nach Übersendung der Jahresrechnungen. Auf Anforderung des AG ist die Rechnung im Format ZUGFeRD oder XRechnung an den AG zu senden.
- (16) Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung stellt der AN dem AG die Daten der registrierenden Leistungsmessung (Lastgangdaten) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten auf elektronischem Wege (E-Mail oder Internet-Portal) oder auf einem gängigen Datenträger (z.B. CD-ROM) zur Verfügung. Die Daten sind auf Verlangen des AGs monatlich oder einmal jährlich zur Verfügung zu stellen. Bei monatlicher Bereitstellung erfolgt diese zeitgleich mit der Rechnungslegung. Bei jährlicher Datenbereitstellung hat diese spätestens bis zum 15. Februar des auf das Lieferjahr folgenden Jahres zu erfolgen.
- (17) Soweit in **Anlage Abnahmestellen** zu diesem Vertrag eine Zuordnung zu Sammelrechnungen erfolgt ist oder der AG Sammelrechnungen für Abnahmestellen verlangt, wird der AN ohne Aufpreis Sammelrechnungen erteilen. Die Sammelrechnungen sind nach einem vom AG zu benennenden Kriterium (wie z.B. Sammelrechnungsnummer) zu gliedern. Eine Sammelrechnung fasst die Zahlungsaufforderungen aller Abnahmestellen mit einem identischen Kriterium zu einer gemeinsamen Zahlungsaufforderung zusammen. Die Zusammensetzung des Rechnungsbetrages der Sammelrechnung ist in einer vom AG nachvollziehbaren und prüfbar aufstellung aller in der Sammelrechnung zusammengefassten Abnahmestellen mit den entsprechenden einzelnen Rechnungsbeträgen darzustellen. Zusätzlich zur Sammelrechnung sind Einzelrechnungen ohne Zahlungsverpflichtung für jede Abnahmestelle zu erstellen. Gleiches gilt für vereinbarte Abschlagszahlungen.
- (18) Der AG kann dem AN pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung des AGs ist bei allen Rechnungen und Abschlagsaufforderungen ein Rechnungskennzeichen in Form eines Geschäftszeichens oder einer Haushaltsstellennummer vorzusehen.
- (19) Soweit der Verteilnetzbetreiber auf Grundlage des mit dem AG abgeschlossenen Konzessionsvertrages in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgaben-

verordnung einen Gemeinderabatt auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch des AG gewährt und gegenüber dem AN entsprechend niedrigere Entgelte für die Netznutzung abrechnet, ist der Gemeinderabatt an den AG weiterzugeben. Der Gemeinderabatt ist bei der Rechnungslegung in Abzug zu bringen und gesondert auszuweisen.

- (20) Die Vertragspartner können vor Lieferbeginn und während der Vertragslaufzeit einvernehmlich abweichende Regelungen zur Rechnungslegung und zu den Zahlungsbedingungen vereinbaren.

§ 16 Unterauftragnehmer

Der AN ist mit Zustimmung des AG berechtigt, zur Durchführung dieses Vertrages Unterauftragnehmer zu beauftragen, sofern die Unterauftragnehmer in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten. Der AN verpflichtet sich, dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG hat er dies nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird dem AG die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der AN steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

§ 17 Vertragsstrafe

- (1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall, dass er eine der Anforderungen gemäß § 1 und/oder § 2 und/oder § 9 und/oder § 15 dieses Stromliefervertrags aus vom AN zu vertretenden Gründen schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, für jeden Fall der insoweit nicht gehörigen Vertragserfüllung in dem jeweiligen Liefermonat eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des monatlichen Stromrechnungsbetrages brutto an den AG zu zahlen.
- (2) Dieser Anspruch entsteht, wenn die genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt bzw. nachgewiesen werden.
- (3) Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme (Angebotssumme ohne Umsatzsteuer multipliziert mit der Vertragslaufzeit) begrenzt.
- (4) Der AG kann Ansprüche aus dieser Vertragsstrafe bis zu 12 Monate nach Zahlung der letzten Schlussrechnung nach diesem Vertrag geltend machen. Der AG ist berechtigt, die Ansprüche gegenüber dem AN mit der Verpflichtung zur Zahlung der Rechnungen im laufenden Lieferjahr aufzurechnen.
- (5) Etwaige Schadensersatzansprüche des AGs werden auf die entstandene Vertragsstrafe angerechnet.

§ 18 Vergabekartellbekämpfung

Wenn der AN oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der AN als Schadensersatz 15 % der Auftragssumme (Angebotssumme brutto multipliziert mit der Vertragslaufzeit) an den AG zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 19 Rechtsnachfolge

Die Vertragschließenden sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragschließenden werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragschließende zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden. Diese Regelungen gelten nicht bei Maßnahmen gemäß Umwandlungsgesetz (UmwG).

§ 20 Persönlicher Ansprechpartner

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG während der gesamten Vertragslaufzeit einen für die Betreuung der Stromlieferung zuständigen persönlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter zu benennen. Dieser steht dem AG für Rückfragen und Anliegen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit allen Pflichten des AN im Rahmen der Stromlieferung auf der Grundlage dieses Vertrags entstehen. Hierfür ist dem AG vom AN der Name, die Funktion, die Anschrift, die Telefonnummer, die Telefaxnummer und die E-Mail-Adresse des persönlichen Ansprechpartners und seines Vertreters vor Lieferbeginn schriftlich anzugeben.
- (2) Die Beratungsleistung und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners haben kostenfrei zu erfolgen.
- (3) Für telefonische Rückfragen ist dem AG vom AN eine Telefonnummer zum üblichen Festnetztarif anzugeben, unter der der persönliche Ansprechpartner zu erreichen ist.
- (4) Die Angaben gemäß Abs. (1) und (3) sind in **Anlage Ansprechpartner** anzugeben. Bei Änderungen ist die **Anlage Ansprechpartner** durch den AN anzupassen und dem AG zu übersenden.

§ 21 Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen:

- Anlage Preisblatt
- Anlage Berechnungsgrundlage
- Anlage Ansprechpartner
- Anlage Abnahmestellen
- Anlage Eigenerzeugung
- Anlage Elektronische Rechnungsdaten

Insbesondere im Fall von Meinungsverschiedenheiten gelten die nachfolgend genannten Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge:

- dieser Stromliefervertrag einschließlich Anlagen
- das Angebot des AN
- die dem AN im Vergabeverfahren schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder über die Vergabeplattform durch den AG erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- (2) AN und AG werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt.
- (3) Sollten sich Vertragslücken herausstellen oder nachträglich ergeben, verpflichten sich AN und AG auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was AN und AG nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (4) Es bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- (5) AN und AG werden den Inhalt dieses Vertrages und die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages erlangten Unterlagen vertraulich behandeln. Ausgenommen ist die Weiterleitung von Daten an Dritte, die zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

- (6) Gerichtsstand ist das für den AG zuständige Amts- oder Landgericht.

§ 23 Abrechnung und Zahlung

Leistungsgemessene Abnahmestellen werden prüffähig monatlich jeweils bis zum 20. des Folgemonats abgerechnet.

Nicht leistungsgemessene Abnahmestellen werden prüffähig jährlich abgerechnet. Bei jährlicher Abrechnung werden angemessene Abschlagszahlungen zum Halbjahr auf Grundlage des zu erwartenden Jahresverbrauchs ermittelt und vereinbart.

Für leistungsgemessene Abnahmestellen wird hinsichtlich der abrechnungsrelevanten Leistung monatlich eine Zwischenrechnung erstellt. Nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres wird die endgültig maßgebliche Leistung in der Schlussrechnung berücksichtigt und endgültig abgerechnet. Für die monatliche Zwischenrechnung wird als Ablesedatum der letzte Tag eines jeden Monats vereinbart.

Abschlagszahlungen sind jeweils zum Halbjahr fällig. Rechnungen werden frühestens einundzwanzig (21) Werktagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig, sofern die Rechnung den vertraglichen Anforderungen entspricht.

Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos auf ein vom Auftragnehmer benanntes Bankkonto.

Anlage Preisblatt

Diese Anlage wird auf Grundlage des Angebotes des Bieters sowie nach Feststellung der Lieferpreise gemäß § 6 des Stromliefervertrages bei Ausfertigung des Vertrages ergänzt.

Anlage Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage für das Lieferjahr 2024

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der German Power Future (Terminmarktpreis) abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM_{Base/Peak} = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel ($GM_{Base/Peak}$) ist in der Einheit **€/MWh**

anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Die jeweils für Baseload und Peakload ermittelten gewichteten Mittelwerte werden unter Berücksichtigung der in der nachfolgend genannten Baseload- und Peakload-Gewichtungen zusammengefasst.

Baseload (X_{Base})

Peakload (X_{Peak})

80 %

20 %

$$RP = X_{Base} * GM_{Base} + X_{Peak} * GM_{Peak}$$

Formel 2.2

Der so ermittelte Wert (RP) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

	German Future Year Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Power Baseload	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-27		€/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Base})
(Nach P_i gewichtet) _____ €/MWh

	German Future Year Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Power Peakload	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-27		€/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Peak})
(Nach P_i gewichtet) _____ €/MWh

Referenzpreis
(RP_{2027}) _____ €/MWh
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)

	German Power Future Baseload Year 1. Beschaffungstermin 26.06.2023	German Power Future Baseload Year 2. Beschaffungstermin 03.08.2023	German Power Future Baseload Year 3. Beschaffungstermin 13.09.2023	German Power Future Baseload Year 4. Beschaffungstermin 17.10.2023	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-24	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh
	German Power Future Peakload Year 1. Beschaffungstermin 26.06.2023	German Power Future Peakload Year 2. Beschaffungstermin 03.08.2023	German Power Future Peakload Year 3. Beschaffungstermin 13.09.2023	German Power Future Peakload Year 4. Beschaffungstermin 17.10.2023	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-24	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh

Die arithmetischen Mittel der Baseload- bzw. Peakloadpreise (T_i) der jeweiligen Börsenprodukte sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Liefermengen je Lieferjahr (P_i) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.1) und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Gew. Mittel Base (GM_{Base}) _____ €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Gew. Mittel Peak (GM_{Peak}) _____ €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Die nach Liefermengen gewichteten Mittel für Baseload und Peakload ($GM_{Base/Peak}$) sind mit den vorgenannten Baseload- und Peakloadgewichtungen ($X_{Base/Peak}$) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.2). Der so ermittelte Wert (BP) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Fiktiver Beschaffungspreis (BP_{2024}) _____ €/MWh (Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)
--

Berechnungsgrundlage für das Lieferjahr 2025

Bei unterjähriger Belieferung erfolgt die Gewichtung der German Power Future (Terminmarktpreis)

abhängig von der Liefermenge in Prozent pro Lieferjahr. Die nachfolgende Formel beschreibt das Gewichtungsverfahren.

$$GM_{Base/Peak} = \frac{\sum_{i=1}^n T_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i}$$

Formel 2.1

$GM_{Base/Peak}$ = Gewichtetes Mittel Base- bzw. Peakload

T_i = Terminmarktpreis

P_i = Gewichtung Liefermenge im Lieferjahr

i = Index Lieferjahr

Das nach Liefermenge gewichtete Mittel ($GM_{Base/Peak}$) ist in der Einheit **€/MWh**

anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Die jeweils für Baseload und Peakload ermittelten gewichteten Mittelwerte werden unter Berücksichtigung der in der nachfolgend genannten Baseload- und Peakload-Gewichtungen zusammengefasst.

Baseload (X_{Base})

Peakload (X_{Peak})

80 %

20 %

$$RP = X_{Base} * GM_{Base} + X_{Peak} * GM_{Peak}$$

Formel 2.2

Der so ermittelte Wert (RP) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

	German Future Year Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Power Baseload	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-28		€/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Base})
(Nach P_i gewichtet) _____ €/MWh

	German Future Year Referenzstichtag (T_i) xx.xx.2026	Power Peakload	Gewichtung Liefermenge (P_i)
Cal-28		€/MWh	100 %

Gew. Mittel (GM_{Peak})
(Nach P_i gewichtet) _____ €/MWh

Referenzpreis
(RP_{2028})
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet) _____ €/MWh

	German Power Future Baseload Year 1. Beschaffungstermin 17.10.2023	German Power Future Baseload Year 2. Beschaffungstermin 09.04.2024	German Power Future Baseload Year 3. Beschaffungstermin 04.07.2024	German Power Future Baseload Year 4. Beschaffungstermin 09.10.2024	Arithmetisches Mittel (T _i)
Cal-25	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh

	German Power Future Peakload Year 1. Beschaffungstermin 17.10.2023	German Power Future Peakload Year 2. Beschaffungstermin 09.04.2024	German Power Future Peakload Year 3. Beschaffungstermin 04.07.2024	German Power Future Peakload Year 4. Beschaffungstermin 09.10.2024	Arithmetisches Mittel (T _i)
Cal-25	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh

Die arithmetischen Mittel der Baseload- bzw. Peakloadpreise (T_i) der jeweiligen Börsenprodukte sind unter Berücksichtigung der zuvor genannten Liefermengen je Lieferjahr (P_i) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.1) und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Gew. Mittel Base (GM_{Base}) _____ €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Gew. Mittel Peak (GM_{Peak}) _____ €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Die nach Liefermengen gewichteten Mittel für Baseload und Peakload (GM_{Base/Peak}) sind mit den vorgenannten Baseload- und Peakloadgewichtungen (X_{Base/Peak}) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.2). Der so ermittelte Wert (BP) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Fiktiver Beschaffungspreis (BP₂₀₂₈) _____ €/MWh
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)

	German Power Future Baseload Year 1. Beschaffungstermin Verl. 27.01.2025	German Power Future Baseload Year 2. Beschaffungstermin Verl. 06.05.2025	German Power Future Baseload Year 3. Beschaffungstermin Verl. 07.08.2025	German Power Future Baseload Year 4. Beschaffungstermin Verl. 05.11.2025	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-26 Verl.	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh
	German Power Future Peakload Year 1. Beschaffungstermin Verl. 27.01.2025	German Power Future Peakload Year 2. Beschaffungstermin Verl. 06.05.2025	German Power Future Peakload Year 3. Beschaffungstermin Verl. 07.08.2025	German Power Future Peakload Year 4. Beschaffungstermin Verl. 05.11.2025	Arithmetisches Mittel (T_i)
Cal-26 Verl.	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh

Die arithmetischen Mittel der Baseload- bzw. Peakloadpreise (T_i) der jeweiligen Börsenprodukte sind unter Berücksichtigung von Liefermengen zu 100% je Lieferjahr (P_i) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.1) und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Gew. Mittel Base (GM_{Base}) _____ €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Gew. Mittel Peak (GM_{Peak}) _____ €/MWh
(Nach P_i gewichtet)

Die nach Liefermengen gewichteten Mittel für Baseload und Peakload ($GM_{Base/Peak}$) sind mit den vorgenannten Baseload- und Peakloadgewichtungen ($X_{Base/Peak}$) zu einem gewichteten Mittel zusammenzufassen (vgl. Formel 2.2). Der so ermittelte Wert (BP) ist in der Einheit **€/MWh** anzugeben und kaufmännisch auf **zwei Nachkommastellen** zu runden.

Fiktiver Beschaffungspreis (BP_{2029}) _____ €/MWh
(Nach X_{Base} und X_{Peak} gewichtet)

Anlage Ansprechpartner

Diese Anlage wird auf Grundlage der Angaben des erfolgreichen Bieters bei Vertragsausfertigung ergänzt.

Anlage Abnahmestellen

Diese Anlage wird auf Grundlage des Verzeichnisses der Abnahmestellen mit Vertragsausfertigung ergänzt.

Anlage Eigenerzeugung

Diese Anlage wird auf Grundlage des Verzeichnisses der Eigenerzeugungsanlagen mit Vertragsausfertigung ergänzt

Anforderungen an den Umfang der elektronischen Datenbereitstellung

Die Rechnungsdaten sind in Form einer CSV- oder Excel-Tabelle bereit zu stellen und müssen je Abnahmestelle eine Zeile mit den folgenden Spalten enthalten (kursive Felder sind optional), dabei ist die Reihenfolge der Daten zu berücksichtigen:

Auftraggeber und Vertrag:

1. Name_Ausschreibung_Vertrag
2. LosNummer
3. Auftraggeber_Name1
4. Auftraggeber_Name2
5. Auftraggeber_Strasse
6. Auftraggeber_Haus-Nr
7. Auftraggeber_Haus-Nr2
8. Auftraggeber_PLZ
9. Auftraggeber_Ort

Abnahmemengen:

43. Abrechnungszeitraum_von
44. Abrechnungszeitraum_bis
45. Höchstleistung
46. Abnahmemenge_HT
47. Abnahmemenge_NT
48. abgerechnete Blindmehrarbeit

Abnahmestelle:

10. Abnahmestelle_Name1
11. Abnahmestelle_Name2
12. Abnahmestelle_Straße
13. Abnahmestelle_Haus-Nr
14. Abnahmestelle_Haus-Nr2
15. Abnahmestelle_PLZ
16. Abnahmestelle_Ort
17. Netzbetreiber_Name
18. *Netzbetreiber_BDEW-Nummer*
19. Messstellenbetreiber_Name
20. *Messstellenbetreiber_BDEW-Nummer*
21. MaLo-ID
22. Zaehlernummer
23. Zaehlpunkt
24. Zaehlerart
25. Spannungsebene_Entnahme
26. Spannungsebene_Messung
27. Standardlastprofil
28. Zugang in den Vertrag am
29. Abgang aus dem Vertrag am

Preise:

49. Preisblatt/Tarif
50. Grundpreis_Stromlieferung
51. Leistungspreis_Stromlieferung
52. Arbeitspreis_HT_Stromlieferung
53. Arbeitspreis_NT_Stromlieferung
54. Grundpreis_Netznutzung
55. Leistungspreis_Netznutzung
56. Arbeitspreis_HT_Netznutzung
57. Arbeitspreis_NT_Netznutzung
58. Blindarbeitspreis_Netznutzung
59. Messpreise_Netznutzung
60. Konzessionsabgabe_HT
61. Konzessionsabgabe_NT
62. Stromsteuersatz
63. KWKG_kleiner_1000000
64. KWKG_groesser_1000000
65. NEV_kleiner_1000000
66. NEV_groesser_1000000
67. Offshore_kleiner_1000000
68. Offshore_groesser_1000000

Rechnung:

30. Rechnungsanschrift_Name1
31. Rechnungsanschrift_Name2
32. Rechnungsanschrift_Strasse
33. Rechnungsanschrift_Hausnr
34. Rechnungsanschrift_Hausnr2
35. Rechnungsanschrift_Plz
36. Rechnungsanschrift_Ort
37. Rechnungskennzeichen
38. Sammelrechnung_Nr
39. Rechnungsnummer
40. Rechnungsdatum
41. *Vertragsnummer*
42. *Kundennummer*

Kosten:

69. Kosten_Stromlieferung
70. Kosten_Netznutzung
71. Kosten_Messung
72. Kosten_Konzessionsabgabe
73. Kosten_Stromsteuer
74. Kosten_KWKG
75. Kosten_NEV
76. Kosten_Offshore
77. Kosten AbLaV
78. Nettosumme
79. Umsatzsteuer
80. Bruttosumme

Soweit bei Abnahmestellen mit monatlicher Rechnungslegung zusätzlich eine Jahresrechnung gestellt wird, so sind in jedem Fall die monatlichen Leistungs- und Verbrauchsdaten in elektronischer Form bereit zu stellen. Verändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums einzelne Abrechnungspreise, so sind alle zur Nachvollziehbarkeit der Abrechnung erforderlichen Informationen ebenfalls mit den elektronischen Daten zur Verfügung zu stellen.

Soweit der AN bzgl. einzelner Daten darauf angewiesen ist, dass ihm diese vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber mitgeteilt werden, ist der AN nur in dem Umfang verpflichtet die Daten bereitzustellen, wie sie ihm vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber auch tatsächlich mitgeteilt worden sind.

Teil 4: Daten

Arbeitshilfe in digitaler Form

Den Ausschreibungsunterlagen sind folgende Unterlagen in digitaler Form im Excel-Format beigelegt:

- Verzeichnis der Abnahmestellen
- Preisblätter und Angebotssummen
- Daten der registrierenden Leistungsmessung
- Liste der Eigenerzeugungsanlagen

Die mitgelieferten Dateien gelten lediglich als Arbeitshilfe. Werden die Dateien für die Erstellung des Angebotes genutzt, so hat der Bieter dafür Sorge zu tragen, dass die Eintragungen mit denen in der Liste der Abnahmestellen übereinstimmen und die Berechnungen richtig sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die beigelegten Daten in elektronischer Form nur hilfsweise zur Arbeitserleichterung und zur besseren Kalkulation zur Verfügung gestellt werden. Grundlage für die Wertung sind jedoch ausschließlich die Angaben sowie die Verbrauchs- und Leistungsdaten der Preis- und Datenblätter gemäß Angebotsunterlagen.

Information über die Erhebung personenbezogener Daten nach Artt. 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen

Stadtwerke Wesseling GmbH
Brühler Straße 95
50389 Wesseling

2. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Georg Baumann Informationssysteme GmbH, 50389 Wesseling
baumann@frag-den-dsb.de

3. Angaben zur Datenverarbeitung: Umfang, Zweck, Rechtsgrundlage

Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Durchführung des Vergabeverfahrens.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs.1 lit c i.V.m. § 6 Abs.3 DSGVO und §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), ggf. Art. 6 Abs.1 lit. a DSGVO sowie Art.6 Abs.1 lit.f DSGVO.

4. Kriterien für Die Festlegung der Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden, richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen.

5. Empfänger

Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten

- intern diejenigen Stellen, die die Daten zur Erfüllung der mit ihrer Verarbeitung verfolgten Zwecke benötigen;
- von dem Verantwortlichen (s.Nr.1) auf Grundlage des Art. 28 DS-GVO als Auftragsverarbeiter beauftragte Dienstleister, namentlich Dienstleister im Bereich Durchführung von Vergabeverfahren auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis.
- Dritte bei Vorliegen einer besagten gesetzlichen Erlaubnis:

Nach §§ 6 ff. Korruptionsbekämpfungsgesetz meldet die Vergabestelle der/dem im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten zentralen Informationsstelle/Vergaberegister beim Ministerium der Finanzen des Landes NRW solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen

wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei der vorgenannten Informationsstelle an, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen im Vergaberegister vorliegen.

Nach § 19 Abs.4 Mindestlohngesetz fordert die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 € netto für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll. Vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft nach § 150a der Gewerbeordnung an.

Nach § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 Abs.1 des GWB über ihren Namen informiert. Zudem erfolgt nach einem etwaigen Zuschlag eine Mitteilung an die Bieter gem. § 62 Abs.2 VGV. Auch ist der Auftraggeber verpflichtet, den Zuschlag europaweit zu veröffentlichen.

6. Rechte der betroffenen Personen

Nach Artt. 15- 21 DSGVO steht der von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Person die folgenden Rechte zu:

- **Recht auf Auskunft:** Es besteht das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen ob personenbezogene Daten, die die betroffene Person betrifft, verarbeitet werden. Ist das der Fall, so besteht ferner ein Recht auf Auskunft im gesetzlich vorgegeben Umfang (Art. 15 DSGVO).
- **Recht auf Berichtigung:** Es besteht das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung die betroffene Person betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung besteht das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).
- **Recht auf Löschung, Recht auf Vergessen werden:** Es besteht bei Vorliegen einer der in Art. 17 DS-GVO genannten Gründe unter Berücksichtigung der dort ebenfalls genannten Ausschlussgründe das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die die betroffene Person betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Der Verantwortliche muss gegebenenfalls andere für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, welche die von ihm etwaig veröffentlichten personenbezogenen Daten (inzwischen) verarbeiten, darüber in Kenntnis setzen, dass von der betroffenen Person die Löschung sämtlicher Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt wurde.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Es besteht unter den Voraussetzungen von Art. 18 DS-GVO das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit:** Die betroffene Person hat, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung gem Art 6 Abs.1 lit a oder Art. 9 Abs.2 oder auf einem Vertrag gem. Art. 6 Abs.1 lit b beruht und unter den weiteren Voraussetzungen von Art. 20 DS-GVO das Recht
 - die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten,
 - sie einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen zu übermitteln oder

- zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und sofern hiervon nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.
- **Widerspruchsrecht:** Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben e oder f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein etwaiges auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Im Falle des Widerspruchs verarbeitet die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- **Recht auf Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung:** Die betroffene Person hat das Recht, eine etwaige Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen (Art. 7 DS-GVO). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- **Beschwerderecht gegenüber Datenschutzaufsichtsbehörde:** Die betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

7. Bereitstellung der personenbezogenen Daten, gesetzliche oder vertragliche Vorgaben, mögliche Vorgaben der Nichtbereitstellung.

Der Bewerber oder Bieter ist verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Ein Nichtnachkommen kann den Ausschluss des Angebots oder des Teilnahmeantrags dieses Bieters oder Bewerbers vom weiteren Vergabeverfahren bedeuten.

8. Zuständige Aufsichtsbehörde

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-, Kavalleriestr.2, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail poststelle@ldi.nrw.de

Anmerkung/Hinweis: Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Art.14 Abs.5 lit. c DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§§ 97 ff. GWB, §§ 5,8 VGV)

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: SWW-2026-006 Strom - Stromlieferung 2027-2028 Wesseling

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1LOS 1 Sondervertrags-Abnahmestellen

Zuschlagskriterium: Niedrigster Preis
Klassifizierung: Elektrizität (09310000-5)
Mittelspannung und Niederspannung mit Leistungsmessung; ca. 16 Abnahmestellen mit ca. 3,2 GWh/a

1.1	Grundpreis (Eingabe in Euro)	USt. [%]	Menge	Einheit		Einzelpreis	Gesamtpreis
		19%	16,00	Abnahmestelle			
	Grundpreis pro Abnahmestelle und Jahr. Die Preise verstehen sich inklusive:Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer						
1.1.1	Grundposition: Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien					EUR.....	EUR.....
1.1.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien				Zulage	EUR.....	ohne GP
1.1.3	Alternativposition 2: 100% erneuerbare Energien				Zulage	EUR.....	ohne GP

1.2	Arbeitspreis (Eingabe in Euro pro Megawattstunde)	USt. [%] 19%	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
			3.153,659	Megawattstunden		
1.2.1	Grundposition: Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien				EUR.....	EUR.....
1.2.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP
1.2.3	Alternativposition 2: 100% erneuerbare Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP

Die angegebenen Werte bilden die Angebotspreise und dienen als Grundlage für die

weiteren Berechnungen. Die Werte verstehen sich inklusive (vgl. 5.1 Teil 2 Leistungsbeschreibung):

- Entgelte für die Lieferung der Energie zzgl. nachstehende Position.

1.3	zuzügliche Preiskomponenten (Steuern, Umlagen, Netznutzung) (netto)	USt. [%] 19%	Menge 1,00	Einheit Pauschale	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Die „zuzüglichen Preiskomponenten (netto)“ bestehend aus:					
	• Stromsteuer, • Konzessionsabgabe, • KWK-Aufschlag, • Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV • Offshore-Netzumlage, • der Kosten für die Netznutzung, insbesondere - o Grund-, Arbeits- und Leistungspreise für die Netznutzung, - o Entgelte für Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und Messdienstleister - o Aufschläge des Verteilnetzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung, - o Kosten für singular genutzte Betriebsmittel - o Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze) sowie der • Umsatzsteuer					
1.3.1	Grundposition: Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien				EUR.....	EUR.....
1.3.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP
1.3.3	Alternativposition 2: 100% erneuerbare Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

2 LOS 2 Tarif- und Wärmestrom-Abnahmestellen

2.1 Tarifabnahmestellen T

2.1	Grundpreis (Eingabe in Euro)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
		19%	249,00	Abnahmestelle		
	Grundpreis pro Abnahmestelle und Jahr. Die Preise verstehen sich inklusive: Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer					
2.1.1	Grundposition: Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien				EUR.....	EUR.....
2.1.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP
2.1.3	Alternativposition 2: 100% erneuerbare Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP

2.2	Arbeitspreis (Eingabe in Euro pro Megawattstunde)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
		19%				
			1.792,516	Megawattstunden		
2.2.1	Grundposition: Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien				EUR.....	EUR.....
2.2.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP
2.2.3	Alternativposition 2: 100% erneuerbare Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP

Die angegebenen Werte bilden die Angebotspreise und dienen als Grundlage für die

weiteren Berechnungen. Die Werte verstehen sich inklusive (vgl. 5.1 Teil 2 Leistungsbeschreibung):

- Entgelte für die Lieferung der Energie zzgl. nachstehende Position.

2.3	zuzügliche Preiskomponenten (Steuern, Umlagen, Netznutzung) (netto)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis		Gesamtpreis
		19%	1,00	Pauschale			
	Die „zuzüglichen Preiskomponenten (netto)“ bestehend aus:						
	• Stromsteuer, • Konzessionsabgabe, • KWK-Aufschlag, • Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV • Offshore-Netzumlage, • der Kosten für die Netznutzung, insbesondere - o Grund-, Arbeits- und Leistungspreise für die Netznutzung, - o Entgelte für Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und Messdienstleister - o Aufschläge des Verteilnetzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung, - o Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel - o Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze) sowie der • Umsatzsteuer						
2.3.1	Grundposition:	Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien					
2.3.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien						
2.3.3	Alternativposition 2: 100% erneuerbare Energien						

2.4	Wärmestrom-Abnahmestellen W					
------------	------------------------------------	--	--	--	--	--

2.4	Grundpreis (Eingabe in Euro)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
		19%	5,00	Abnahmestelle		
	Grundpreis pro Abnahmestelle und Jahr. Die Preise verstehen sich inklusive:Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer					
2.4.1	Grundposition: Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien				EUR.....	EUR.....
2.4.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP
2.4.3	Alternativposition 2: 100% erneuerbare Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP

2.5	Arbeitspreis (Eingabe in Euro pro Megawattstunde)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
		19%				
			89,376	Megawattstunden		
2.5.1	Grundposition: Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien				EUR.....	EUR.....
2.5.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP
2.5.3	Alternativposition 2: 100% erneuerbare Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP

Die angegebenen Werte bilden die Angebotspreise und dienen als Grundlage für die

weiteren Berechnungen. Die Werte verstehen sich inklusive (vgl. 5.1 Teil 2 Leistungsbeschreibung):

- Entgelte für die Lieferung der Energie zzgl. nachstehende Position.

2.6	zuzügliche Preiskomponenten (Steuern, Umlagen, Netznutzung) (netto)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
		19%	1,00	Pauschale		
	Die „zuzüglichen Preiskomponenten (netto)“ bestehend aus:					
	• Stromsteuer, • Konzessionsabgabe, • KWK-Aufschlag, • Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV • Offshore-Netzumlage, • der Kosten für die Netznutzung, insbesondere - o Grund-, Arbeits- und Leistungspreise für die Netznutzung, - o Entgelte für Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und Messdienstleister - o Aufschläge des Verteilnetzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung, - o Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel - o Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze) sowie der • Umsatzsteuer					
2.6.1	Grundposition: Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien				EUR.....	EUR.....
2.6.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP
2.6.3	Alternativposition 2: 100% erneuerbare Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP

Straßenbeleuchtung, ca. 142 Abnahmestellen mit ca. 1,5 GWh/a

3.1	Grundpreis (Eingabe in Euro)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
		19%	142,00	Abnahmestelle		
	Grundpreis pro Abnahmestelle und Jahr. Die Preise verstehen sich inklusive: Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer					
3.1.1	Grundposition: Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien				EUR.....	EUR.....
3.1.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP
3.1.3	Alternativposition 2: 1 erneuerbare Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP

3.2	Arbeitspreis (Eingabe in Euro pro Megawattstunde)	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
		19%				
			1.439,519	Megawattstunden		
3.2.1	Grundposition: Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien				EUR.....	EUR.....
3.2.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP
3.2.3	Alternativposition 2: 100% erneuerbare Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP

Die angegebenen Werte bilden die Angebotspreise und dienen als Grundlage für die

weiteren Berechnungen. Die Werte verstehen sich inklusive (vgl. 5.1 Teil 2 Leistungsbeschreibung):

- Entgelte für die Lieferung der Energie zzgl. nachstehende Position.

3.3	zuzügliche Preiskomponenten (Steuern, Umlagen, Netznutzung) (netto)	USt. [%] 19%	Menge 1,00	Einheit Pauschale	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Die „zuzüglichen Preiskomponenten (netto)“ bestehend aus:					
	• Stromsteuer, • Konzessionsabgabe, • KWK-Aufschlag, • Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV • Offshore-Netzumlage, • der Kosten für die Netznutzung, insbesondere - o Grund-, Arbeits- und Leistungspreise für die Netznutzung, - o Entgelte für Messung und Abrechnung durch den Verteilnetzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und Messdienstleister - o Aufschläge des Verteilnetzbetreibers für Niederspannungsmessung bei Anschluss in Mittelspannung, - o Kosten für singulär genutzte Betriebsmittel - o Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze) sowie der • Umsatzsteuer					
3.3.1	Grundposition: Standardstrom mit 0% erneuerbaren Energien				EUR.....	EUR.....
3.3.2	Alternativposition 1: Strommix mit mind. 55% erneuerbaren Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP
3.3.3	Alternativposition 2: 100% erneuerbare Energien			Zulage	EUR.....	ohne GP

ANGEBOTSSUMME(N)

	Los 1	Los 2	Los 3	Gesamt
Summe exkl. Nachlass (netto)				
Nachlass (netto)				
Summe inkl. Nachlass (netto)				
Umsatzsteuer				
Summe (brutto)				

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: SWW-2026-006 Strom - Stromlieferung 2027-2028 Wesseling

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

KRITERIENKATALOG

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: SWW-2026-006 Strom - Stromlieferung 2027-2028 Wesseling

EIGNUNGSKRITERIEN

- 1 Los 1 - "Sondervertrags-Abnahmes tellen"
- 2 Los 2 - "Tarif- und Wärmestrom-Abnahmestellen "
- 3 Los 3 - "Straßenbeleuchtungs-Abn ahmestellen"
- 4 Liste Unterauftragnehmer [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Werden Unterauftragnehmer beauftragt und wurde hierfür das Formblatt Liste der Unterauftragnehmer ausgefüllt?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

- 5 Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wurde bei Beauftragung von Unterauftragnehmern die Verpflichtungserklärung gemäß für jeden Unterauftragnehmer ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Anlage hochgeladen?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

- 6 Angaben zum Unternehmen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wurde das Formblatt Angaben zum Unternehmen ausgefüllt?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

- 7 Referenzliste [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wurden mindestens 2 Auftraggeber als Referenzen in das Formblatt Referenzliste bei Anträgen/Angeboten zur Ökostromlieferung eingetragen?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

- 8 Ansprechpartner [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wurden persönliche Ansprechpartner in das Formblatt Angabe eines persönlichen Ansprechpartners eingetragen?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

- 9 Eigenerklärung der Zuverlässigkeit [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wurde die Eigenerklärung der Zuverlässigkeit gemäß §§ 123/124 GWB abgegeben?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
☐ Ja (0)
☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

10 Geschäftsbericht oder Jahresabschluss [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wurde ein aktueller Geschäftsbericht oder Jahresabschluss angefügt?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

11 Formblatt Allgemeine Erklärungen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wurde das Formblatt Allgemeine Erklärungen ausgefüllt?

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

12 Formblatt Bietergemeinschaft [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wird eine Bietergemeinschaft gebildet und ist das Formblatt Eigenerklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Anlage hochgeladen?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

13 Eigenerklärung Zuverlässigkeit Landesregelung NRW [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Nein

Wurde die Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit nach den Landesregelungen in NRW zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption ausgefüllt?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

KRITERIENKATALOG

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: Strom - Stromlieferung 2027-2028 Wesseling

LEISTUNGSKRITERIEN

- 1 Los 1 -"Sondervertrags-Abnahmestellen"
- 2 Los 2 -"Tarif- und Wärmestrom-Abnahmestellen "
- 3 Los 3 -"Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen"

Typ	Dateiname	Größe	MIME-Type
Dateianlage	2025_Lastgänge_Stadtwerke_Wesseling.xlsx	2.86 MB	xlsx
Dateianlage	2026-06-24 Liste der Abnahmestellen (LV).xlsx	211 KB	xlsx
Dateianlage	2026-06-24 Verzeichnis der Eigenerzeugungsanlagen .xlsx	14 KB	xlsx
Dateianlage	2026-06-24 Datengrundlage.xlsx	18 KB	xlsx